I. Can. 8.
1009

Herrn Christiani Thomasii
Königl. Preuß. Rahts und Professoris Publici Ordinarii
zu Halle

Bedencken
über
die Frage:

Wieweit ein Prediger gegen seinen Landes-Herrn / welcher zugleich Sumus Episcopus mit ist / sich des Binde-Schlüssels bedienen könne?

Dritte Edition.

Wolffenbüttel /
Zu finden im Freytagischen Buchladen.
MDCCVII.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die vorgelegte Frage ist:

Wie weit ein Prediger gegen seinen Landes-Herrn / welcher zugleich Summus Episcopus mit ist / sich des Binde-Schlüssels bedienen könne?

Hier will es nun bald anfangs das Ansehen gewinnen / als ob ein Prediger befugt sey / auch gegen seinen Landes-Herren / ohnerachtet Derselbe zugleich Summus Episcopus ist/ Rationes dubitandi

ist/ des Binde-Schlüssels nach dem Trieb seines Gewissens sich zu bedienen/ absonderlich aber in solchen Fällen/ da derselbe etwas begehet/ das zum Præjuditz der wahren Evangelischen Lutherischen Religion gereichet/ und dem Papstthum favorisiret/ und zwar aus folgenden Ursachen:

Dann I. wird nicht ohne Ursache angeführet/ daß derer Prediger im vermahnen/ bitten/ flehen/ warnen/ straffen und binden bestehendes Ambt/ ein hohes/ Göttliches/ und von GOtt allein dependirendes Ambt sey/ sintemahl diese Lehre fast durchgehends von denen Evangelischen Lehreren beyderley protestirender Religion/ so wohl Theologis als Juristen angenommen und gelehrt wird/ daß das Predig-Ambt von Christo selbsten unmittelbar eingesetzet seye/ das Wort GOttes zu predigen/ die hei-

heiligen Sacramenta zu administriren und des Ambts der Schlüssel sich zu bedienen / in welchem Ambt und dessen Gebrauch sie / die Prediger / allein von ihrem Haupt Christo und von keinem Menschen auch nicht von weltl. Obrigkeit dependireten / und also auch die weltliche Obrigkeit ihnen in dem Gebrauch dieses ihres Ambts nichtes zu befehlen hätte / sondern wie die Apostel vermögend gewesen aus dem Befehl CHristi das Wort GOttes und das heilige Evangelium auch wieder der weltlichen Obrigkeit Willen zu lehren und auszubreiten / also hätten auch heut zu Tage die Diener des Worts vermöge derselben unmittelbaren Einsetzung des heiligen Predig-Ambts ins gesamt / und der geringe so wohl als der fürnehme / Macht / ja Sie wären solches in ihrem Gewissen zu thun verbunden / nach der ihnen von Christo vorgeschriebenen Re-

gel ihr Ambt zu verrichten/ und sich dießfalls an dem Befehl der Menschen/ wenn er ihrem Ambt Einhalt thun wolte/ nicht zu kehren/ noch ihr Gewissen binden zu lassen. Es wäre zwar die weltliche Obrigkeit befugt/ ihr obrigkeitliches Ambt auch in Beschützung der ersten Taffel auszuüben/ aber solches ginge nicht weiter als nur die wahre Lehre zu beschützen/ und das jenige/ was treue Lehrer und Prediger in ihren Synodis oder Conventen die Religion betreffend geschlossen hätten/ zu exequiren/ und diesen Schlüssen beyzustehen/ nicht aber selbige zu corrigiren/ oder ihnen zu widerstehen. Hierzu hätte sich bald anfangs der löbliche Käyser Constantinus Magnus bequemet/ indem er gegen die Geistlichen sich ausdrücklich erkläret/ daß ihm in äusserlichen Dingen nur das Bischöffliche Ambt zukomme/ in

der

der Kirche aber gebührete es nur denen Herren Geistlichen alleine. Ob auch woll die protestirende Fürsten vorgaben/ daß ihnen vermöge des Religions-Friedens und Friedens-Schlüsse/ das Jus Episcopale zustehe/ so stehe doch erstlich dahin/ ob solches wahr sey; und wenn es wahr seyn solle/ stehe es dahin/ obs recht sey; und wenn es recht seyn solle/ wäre es nicht anders als cum distinctione inter potestatem externam & internam, wie dieselbe jetzo erkläret worden / zu verstehen / oder auf diese Weise/ daß denen Protestirenden Fürsten von dem Jure Episcopali zwar Jura jurisdictionis & legis diœcœsanæ ac dignitatis Episcopalis zustünden / aber nicht Jura ordinis, indem es auch offenbahr / daß die Protestirende Fürsten deßhalb weder predigten/ noch die Sacramenta administrirten / noch das Ambt der Schlüssel

 exer-

exercirten. Derowegen wären treue Lehrer und Prediger zwar der weltlichen Obrigkeit unterworffen/ was ihre Güter / ihren Leib und Persohn anlangete/ aber in Betreffung ihres Ambts / dürffen sie niemand als GOtt Rede und Rechenschafft geben.

Consilia Theologica Witebergensia. *Part*. 2. *f*. 129. *seq*.

Dedekenni Consilia Theologica. *Part*. 1. *f*. 663. *item fol*. 822. *item fol*. 851. *b Part*. 2. *fol*. 1.

Carpz. Jurispr. Eccles. *lib*. 1. *def*. 1. *n*. 13. *item defin*. 4.

Mich. Havemannus de Jure Episcopali *tit*. 3. & 4. qui plures pro ea sententia ibi citat. JCtos.

Gisb. Voëtius Polit. Eccles. *Part*. 1. *lib*. 1. *Tract*. 2. potissimum *cap*. 1. *n*. 4. *p*. 122. *seq*. *c*. 2. *n*. 4. *p*. 131. *cap*. 3. *p* 149. usque ad *p*. 182.

Johannes Broun in Confutatione Libertino-Erastianæ Sententiæ Lamberti Velthusii de ministerio, regimine & disciplina Ecclesiastica.

Un

Unter diesen jetzo angeführten Scribenten meritiren sonderlich etliche Oerter / daß sie zu Bekräfftigung dieser ersten rationis dubitandi etwas deutlicher angeführet werden / damit desto heller erscheine / daß ich denen Autoribus in dem kurtzen Extract und Begriff derselben nichts angedichtet. Also schreibet nun die Theologische Facultät zu Wittenberg anno 1638.

In Consil. Witeberg. d. *Part.* 2 *fol.* 129. *seq.*

Es kan von keinem rechten verständigen Christen geleugnet werden / daß Regnum Politicum und dieser Welt unterschieden sey à Regno Christi in his terris, hoc est, ab Ecclesia, daß auch Christus das Haupt seiner Kirchen dieselben unterschiedlich zu führen und zu regieren / und durchaus nicht zu confundiren haben wolle rc. Sintemal

mal/gleich wie Christus die Apostelen und Doctores primitivæ Ecclesiæ der weltlichen Obrigkeit nicht haben wollen vorgreiffen; Also haben sie auch gewolt / daß man dem Kayser und weltlicher Obrigkeit nicht geben soll / was GOttes ist und seiner Kirchen zugehöret ꝛc. Also will auch GOTT der HERR / die weltliche Obrigkeit und Persohnen sollen den Geistlichen in ihr Ambt nicht eingreiffen / als Saul ꝛc. Usias ꝛc. Usa ꝛc. gethan ꝛc. Also kan auch gantz nicht probiret werden / wann in unserer reformirten Evangelischen Kirchen / da wir das Päbstisch Joch von uns geworffen / Magistratus Politicus wolte similem tyrannidem üben / und was der gantzen Kirche gehöret / allein zu sich reissen / die Jura, quæ sunt totius Ecclesiæ, und cætera

ra Membra Ecclesiæ, und fürnemlich die geistliches Standes ausschlies-sen. Nun aber ist das Jus Episcopale, wie der Nahme mit sich bringet / Jus Ecclesiasticum, als das so genennet wird / von dem / was eigenlich zu der Kirchen gehöret. Denn / ja alleine Ecclesia ut talis, und nicht Respublica mundana, ut ab Ecclesia distincta est, habet Episcopos. Uber das auch alles was ad Jus Episcopale gehöret / oder dahin motis controversiis muß gezogen / und daraus decidiret werden / seyn res Ecclesiæ, als die Bischöf-fe und Prediger zu erwählen / zu vociren / zu confirmiren / auf die-selbige fleißige Auffsicht haben / ob sie in ihrem Ambt fleißig oder unfleißig sind / ob sie GOttes Wort rein lehren / und die Hochwürdigen Sacramenta nach CHRISTI Einsetzung recht administriren / ob sie ein

gott-

gottseliges oder ärgerliches Leben führen / davon nach GOttes Wort judiciren / dem Straffwürdigen pœnam dictiren / ab officio suspendiren / oder gar removiren / und andere an ihre statt ordnen und setzen. Es gehört auch darzu die gantze disciplina Ecclesiastica, welche aber nicht Reipublicæ mundanæ, sonderen Ecclesiæ veræ tertia nota gehalten wird / ꝛc. Wenn nun dem also ist / als ist es unmöglich / daß das Jus Episcopale hänge / oder per suam naturam hängen könne / an dem Jure politico & territorii, denn es ja gantz ein ander Recht / von diesem abgesondert / also gar / daß es auch ohne dasselbe bestehen könne. Ja sprichst du / es ist aber nunmehro durch den Religions-Frieden also geordnet in unsern Kirchen. Erstlich ist die Frag / ob dem also sey /

es befindet sich gleichwol nicht/ weder im Passauischen Vertrage/ noch in dem Religions-Frieden/ darnach wann es auch gleich also geschehen wäre/ fragt sichs weiter/ obs recht sey? und ob es Magistratus Christianus mit gutem Gewissen acceptiren könne oder solle?

Auff gleichen Schlag raisonniret das Responsum *Matthæi Judicis*, so beym

Dedekenno *Vol.* 1. *P.* 3. *membr.* 3. *Sect.* 2. *num.* 24.

zu finden ist. Die Kirchen-Diener sind mit ihren Haab und Güteren/ äusserlichen Weltlichen Handelungen/ auch ihrem Leib und Leben der Obrigkeit unterworffen/ und werden von derselben/ wenn sie sich wohl halten/ belonet/ thun sie aber Böses/ gestraffet. Aber über ihr Gewissen/ Glauben/ Lehr und Bekäntnuß/

auch

auch ihres Berufs Verrichtungen/lassen sie der Obrigkeit keine Gewalt/und sich nicht vorschreiben/was und wie sie in ihrem Amt handelen sollen/ sonderen sehen allein auff GOTT/ der über die Gewissen herrschet/und wie es mit Außtheilung der Sacramenten und dem Kirche-Regiment solle gehalten werden/ in seinem außgedruckten Worte befohlen/ ꝛc. Hingegen ist die Weltliche Obrigkeit mit ihrem Gewissen und Seelen dem Predig-Amt unterworffen/ und ist schuldig von demselben GOttes Wort zu hören und anzunehmen/ sich den Kirchen-Satzungen zu unterwerffen/ die Sacramenta von ihnen zu empfahen/ ein gottselig Leben zu führen/andern mit guten Exempeln vorzugehen und ärgerniß zu verhü-

hüten. Nicht weniger auch Christo Platz zu geben/ der Kirchen Ausbreitung zu beförderen und Nachtheil zu hinderen.

Zum dritten wird auch nicht unangenehm seyn aus eben diesem

Dedekenno *d. Vol.* 1. *Part.* 3. *membr.* 3. *Sect.* 2. *n.* 29.

folgende Worte aus einem Judicio Tilemanni Heshusii anzuführen: Man weiß aus GOttes Wort/ daß sich die Herrschafft und Gewalt der weltlichen Regenten/ noch keines Menschen/ so weit nicht strecken/ daß er möge seines Verstands und Gefallens das Predig-Ambt/ so alleine von Christo JEsu gestifftet/ einziehen/ einspannen/ und auch erweiteren. Denn der Sohne GOttes gestehet keinem Regenten einiges Gebot oder Verbot in seinem geistlichen Reich/ 2c.

Denn

Denn da Christus sagt: Gebet dem Kayser/ was des Kaysers ist/ und GOtte/ was GOttes ist/ verbeut Er dem Kayser und allen Regenten/ daß sie dem lieben GOTT in sein geistlich Reich / als eine fremde Herrschafft/ keinen Eingriff thun sollen/ sondern das gehen lassen/ wie es GOTT verordnet ꝛc Gnade GOTT dem armen HErrn Christo/ wann die Juristen / deren sich wenig um GOTTES Wort bekümmern/ und Hoffleuhte / die offt ihren Catechismum nicht gelehrnet haben/ sollen Decreta und Beschlüsse machen / wie man die Sünde straffen / falsche Lehre widerlegen / die reine Wahrheit erklären / und die armen Sünder gen Himmel führen und weisen solle. Vielmehr haben wir Prediger den Befehl von Gott/ daß wir das

Amt

Ambt des Evangelii nach GOTTES Wort führen/ und keinen Menschen weder hohes noch niederen Standes ansehen sollen 2c.

Da nun das Predig-Ambt der weltlichen Obrigkeit in Ansehen ihres Predig-Amts überhaupt nicht unterworffen ist nach der Meynung die bißhero angeführet worden/ so folget auch

II. von sich selbst aus solcher Hypothesi, daß absonderlich/ so viel das Straff-Ambt betrifft/ solches eintzig und alleine dem Ministerio und dessen Gewissen zu überlassen sey/ und sich die weltliche Obrigkeit nicht darein zu mischen/ noch den Predigeren dies-falls etwas einzureden habe/ zumahl in diesem Straff-Ambt eben das Kirchen-Regiment hauptsächlich bestehet/ dessen sich das Predig-Ambt/ wie mehr vorhin gemeldet/ für der weltlichen Obrigkeit anmasset. Dannenhe-

hero sagt Matthæus Judex am oben angezogenen Orte

beym Dedekenno *Vol.* 1. *P.* 3. *memb.* 3. *Sect.* 2. *n.* 24. §. 3

Der Kirchen-Diener Beruff ist 2c. darnach die Sünden und Sündiger straffen / verdammen / und so es die Nohtdurfft erfordert / auch mit Mund und der Feder excommuniciren / nicht allein so wider die erste Taffel sündigen / sondern auch die Ubertretter der andern Taffel. Von diesen allen haben die Kirchen-Diener GOTTES ausdrücklichen Befehl / und dürffen nicht warten noch acht geben auff einiges Menschen Er sey Obrigkeit oder Unterthan / Geheiß / oder Ansehen 2c. Massen denn aus diesen Fundament besagter Matthæus Judex

d. l. N. 24. & 25.

in zweyen Responsis ausführlich deduciret, daß die Herrschafft eines

nes Ohrts mit gutem Gewissen denen Gelehrten sonderlich aber denen Theologen nicht verbieten könne in ihrem Lande ohne ihr Gutheissen oder Censur ihre Schrifften drücken zu lassen/ indem die Inspection über die Buchdruckereyen zu dem Richter-Ambt über die Lehre gehöre/ welche Christus seiner Kirchen anbefohlen habe / und sich also die Obrigkeit derselben nicht allein anmaassen könne / sondern da sie solches thäte / wider das siebende Gebot / du solt nicht stehlen / sich schwerlich versündigte und zum Kirchen-Diebe würde / wider ihr Ambt handelte / den Unterscheid des geistlich und weltlichen Standes auff-hübe / in dem GOTT denen Kirchen-Lehreren nie befohlen hätte / nichts zu lehren oder zu publiciren / es seye denn von der Obrigkeit approbirt worden / ja vielmehr die Propheten und Apo-

stel denen Satzungen der weltlichen Obrigkeit zuwieder die Wahrheit öffentlich gelehret und geprediget hätten. Dannenhero sey offenbar/ daß die Politici die sich unterstünden/den Predigern den Druck ohne ihre vorhergehende Censur zu verbieten/ein neues weltliches Papstthum einführeten/ und eine greuliche Tyrranney über der Christen Freyheit ausübten/ zum Præjuditz der wahren Religion/ und zu dem Nachtheil der Kirchen und der lieben Posterität/ in ein frembdes Ambt griffen/ auch zeitliche/ geistliche und ewige Straffe sich auff den Hals ladeten. Ja es wären auch nicht einmahl die Buchdrucker schuldig dergleichen Befehlen solcher Tyrranneyen zu gehorchen/ weil sie vermöge ihres Tauffbundes GOTT dem HErrn mit Eydes-Pflicht verpflichtet wären/daß sie wolten nach ihrem äussersten Vermögen

mögen die Ehre GOTTES befördern/ und die Göttliche Warheit ausbreiten helffen/ von welcher Pflicht sich die Buchdrucker weder durch solche gottlose Edicta, und Tyrrannische Herren noch auch vom Teuffel selbst / nicht könnten loß machen / massen denn die Obrigkeiten mit dergleichen Edictis sich nicht als Diener GOTTES / sondern als Diener des Teuffels auf-führeten. Und wann auch gleich die Buchdrucker / da sie dergleichen Befehlen nicht gehorcheten / an Leib und Gut deßhalben gestrafft werden sollten/ so solten sie doch bereit seyn dieses alles viel lieber auszustehen/ und die weltliche Obrigktit zu erzürnen/ als daß sie denen Edictis gehorcheten / und solcher gestalt sich GOtt den HErrn zum Feinde macheten / und dessen schwere Straffe sich über den Hals zögen: Zumahl da die Widersetz-

ligkeit wider der Obrigkeit Befehl nicht für einen Ungehorsam/ sonderen nur für einen untadelhafften Gebrauch geistlicher Freyheit zu halten wäre. Aus eben diesem Fundament haben Johannes Gerhardus, Leonhardus Hutterus, Tilemannus Heshusius, Abrahamus Taurerus und etliche andere Churfürstliche Sächsische/ allesamt aber orthodoxe Lutherische und mehrentheils sehr berühmte Theologi.

beym Dedekenno *d. Vol.* 1. *Part.* 3. *membr.* 3. *Sect.* 2. *num.* 26. 27. 28. 29. 30 31. & 32.

in denen daselbst befindlichen Responsis ausgeführet/ daß das Predig-Ambt nicht schuldig sey durch Obrigkeitliche Befehle sich den Mund stopffen zu lassen/ daß sie nicht nach dem Befehl GOttes in ihrem Predigten wider die Papisten/ Calvinisten/ und andere irrige Lehrer auff das schärffeste/ sonderen

deren fein säuberlich/ und ohne dieselben auff der Cantzel mit ihren rechten wohlverdienten Nahmen zu nennen / verfahren sollten/ welche loca ingesammt zu excerpiren allhier zu weitläufftig fallen wollte / zumahl sie insgesammt wohl meritiren nebst denen vorigen / woraus man einige excerpta verfertiget/ von Jedermann mit gutem Bedacht gantz und gar gelesen zu werden / um daraus zu erkennen / wie eyffrig diese vornehme Leute sich angelegen seyn lassen/ die Autorität des Predig-Ambts zu vertheydigen/ und denen Fürsten und Politicis, die ihnen hierinnen auch nur im geringsten / und/ so zu sagen/ einer Haar breit Abbruch oder Eingriff thun wollen/den Text rechtschaffen / und allenthalben mit allegirung der heiligen Schrifft / zu lesen und ihnen die Hölle heiß zu machen. Wie denn vor ande-

dern gar schön zu lesen ist/ das 29te *Responsum*, allwo D. Tilemannus Heshusius weitläufftig ausgeführet/ daß/ob wohl damalen auff einem Crayß-Tage zu Lüneburg von denen Fürsten und Ständen des Niedersächsischen Crayßes verglichen worden/ durch ein Mandat denen Predigern den Gebrauch des Elenchi wider die Reformirten zu untersagen; dennoch dieser Crayß-Schluß/ als der wieder die Regul des Göttlichen Worts sey/ nicht zu attendiren wäre/ weil man bey Abfassung desselbigen nur allein Juristen und Hoff-Rähte/ nicht aber/ als wohl geschehen sollen/ erfahrne treue Lehrer und Theologos gebraucht hätte. Zu geschweigen derer Schrifften/ die Anno 1666 als die bekanten Edicta wegen des Elenchi nominalis zu Berlin publiciret worden/ von der Theologischen Facultät zu Wittenberg durch D. Abraham, Calovium,

und

und zu derer Vertheidigung von andern verfertiget worden.

Zum III. ist ferner augenscheinlich und handgreifflich / daß / wenn das Predig-Ambt erstlich in seinem Ambt überhaupt / und hernach auch in genere in seinem Straff-Ambt keines wegen der weltlichen Obrigkeit Befehl zu respectiren schuldig ist / sondern disfalls alleine von CHRISTO unmittelbar dependiret / und keine dependenz der weltlichen Obrigkeit zugestehet / es auch nohtwendig im Gebrauch des Binde-Schlüssels / nemlich der Excommunication, und Ausschliessung vom Abendmahl / als welche ohnstreitig ein nohtwendig Stücke des Heil. Predig-Ambts / und insonderheit des Straff-Ambts ist / eben so independent von der weltlichen Obrigkeit und deren Befehlen seyn musse. Und dieses um so viel desto

mehr / da die heilige Schrifft deutlich lehret / daß der Binde-Schlüssel von unserem Heylande Christo beym Matthæo c. 16. v. 19. Was Ihr auff Erden binden werdet / soll auch im Himmel gebunden seyn / und was ihr auff Erden lösen werdet / soll auch im Himmel loß seyn. Und beym Johanne c. 20. v. 23. Welchen ihr die Sünde erlasset / denen sind sie erlassen / und welchen ihr sie behaltet / denen sind sie behalten / eingesetzet / und dessen Verwaltung nicht denen Bischöffen alleine / sondern allen treuen Lehreren und Predigern / wann sie auch vor der Welt noch so verächtlich und niedrig angesehen seyn / als ein höchstnöhtiges Stück ihres geistlichen Amts anvertrauet worden.

Dedekenn. Consil. Theolog. *Vol.* 1. *Part.* 3. *f.* 890.

Zieglerus de Episcopis *libr.* 3. c. 10. §. 10.

Idem

Idem ad Institutiones Lancelotti *lib.* 4. *tit.* 13. §. 16. *p.* 1031.
Idem de Superint. c. 17. §. 18.
Samuel Stryke in notis ad Brunnem. Jus Eccles. *lib.* 1. c 6. *Membr.* 9. *ad* §. 4.

Dergestalt / daß dieses Ambt der Schlüssel und dessen Würckung eben so kräfftig ist / als wenn solches von Christo selbst exerciret und getrieben würde / und also die Prediger / wann sie dasselbige brauchen / nicht nur die Vergebung der Sünden und deren Behaltung denen beichtenden bußfertigen oder unbußfertigen Sündern ankündigen / sondern auch den Bind-Schlüssel warhafftig und würcklich appliciren.

Ziegl. de Episc. *d l.* 3. *c.* 10. §. 8. 9.

Der Binde-Schlüssel auch deßhalben desto nöhtiger ist / damit derselbe die jenigen Laster bestraffen möge / welche sonsten von der weltlichen Obrigkeit nicht pflegen bestraffet / sonderen ihnen allenthalben

ben durch die Finger gesehen zu werden.

Brunnemann. Jur. Eccles. *lib.* 1. *c.* 6. *membr.* 9. §. 2.

Es hat schon der sel. Lutherus Tom. 8. Witteberg. in Joel. *p.* 404. gelehret / daß / so ein Pfarrer weiß / daß die Sünd öffentlich Stadt-und Land-rüchtig ist / er schuldig sey / daß er solche Leute zum Sacrament des wahren Leibes und Blutes nicht lasse.

Brunnem. *d. l.* §. 3.

Und obwohl Evangelische Fürsten und Consistoria die Jurisdictionem Episcopalem haben und exerciren, so bleibt doch durch dieselbe der Binde-Schlüssel des Predig-Ambts billig ungekränckt / weil er ad Jura ordinis, nicht aber ad ea, quæ sunt jurisdictionis, zu referiren ist.

Brunnem. *d. l.* §. 5. 6.
Strycke in annot. *l.* 1. *c.* 1. *m.* 9. §. 4.
Ziegl. ad Lancel. *p.* 360.

Es

Es geschiehet auch dem Jure Episcopali und der weltlichen Obrigkeit durch die Excommunicationes oder Kirchen-Censuren kein præjuditz, in dem dieselbe bey denen Evangelischen nur auff den innerlichen Menschen gehen / nicht aber den äusserlichen Menschen weder am Leibe noch an Ehre und Gut und anderen Juribus angreiffen/wie etwa sonst bey denen Papisten zu geschehen pfleget.

Gibs. Voët. Polit. Eccles. *Part.* 1. *l.* 1. *Tr.* 2. *c.* 3. *p.* 163.

Dannenhero wann ein Prediger weiß oder gewiß gläubet / daß einer unwürdig sey / und dennoch von der weltlichen Obrigkeit oder dem Consistorio ihm anbefohlen wird / denselben zum Abendmahl zu lassen / von dem Er doch weiß / daß er in dem Vorsatz zu sündigen beharre / und also der Prediger zwischen Thür und Angel steckt / daß Er sich eines Theils befürchten muß / Er

werde

werde das H. Sacrament verunreinigen/ wann er solchem Befehle gehorche/ andern Theils aber sich zu befahren hat/ wenn er solches nicht thue/ daß er als ein ungehorsamer und hartnäckigter Mensch werde bestraffet werden/ so ist er doch schuldig/ sich ehender von seinem Ambt absetzen zu lassen/ als dem Befehle zu gehorchen/ inmassen denn auch der H. Chrysostomus in gleichem Fall sich verlauten lassen/ er wolle viel lieber tausendmahl sterben/ als einem solchen unwürdigen Menschen das heilige Abendmahl reichen.

Brunnem. *d. l.* 2. *c.* 3. §. 12.
Stryke in notis ad Brunnem. *l.* 1. *c.* 6. *m.* 9. §. 4.

Da nun IV. denen Predigern der Binde-Schlüssel gegeben ist/ daß Sie denselben ohne Ansehen der Persohn wider alle ihre Zuhörer/ die da unwürdig sind/ zugelassen zu werden/ zugebrauchen/

chen / auch in ihrem Gewissen solches wegen des Göttlichen Befehls zu thuen verbunden sind / und aber Könige und Fürsten / ja alle weltliche Obrigkeiten sich des Beicht-Stuhls so wohl als die Unterthanen bedienen / auch ohnstreitig unter die jenige mit gehören / die der Seelen-Sorge des Predig-Ambts anvertrauet sind / so will auch nunmehr von sich selbsten folgen / daß Könige und Fürsten / so wohl als andere Sünder / der Kirchen-Disciplin unterworffen sind / wie denn auch alsbald in der alten Christlichen Kirchen die allerhöchsten Häupter / die keine Ober-Bohtmäßigkeit einiges Menschen auff dieser Welt über sich erkennet / ihr Haupt und Nacken unter dieses heilige Joch gebeuget / und sich demselben willig und gern unterworffen / massen denn aus der Kirchen-Historie bekandt / was dißfals der heilige Ambrosius mit

dem

dem grossen Kayser Theodosio vorgenommen.

Brunnem. *d. l.* 1. *c.* 6. *membro* 9. §. 2.

Voëtius de Polit. Eccles. *Part.* 3. *lib.* 4. *Tract.* 2. *c.* 4. *probl.* 9. *p.* 851. & *Tr.* 3. *c.* 3. *p.* 907.

Zwar sind nicht alle der harten Meynung beygethan / daß die Könige und Fürsten mit dem grossen Kirchen-Bann oder excommunicatione majore beleget werden können.

Strycke ad Brunnem. Jus Eccles. *l.* 1. *c.* 6 *m.* 9. §. 2.

Wie etwan Voëtius auch dieses

d. Part. 3. *lib.* 4. *Tr.* 2. *c.* 4. *probl.* 9.

mit unterschiedenen rationibus zu behaupten sich unterstanden / der auch anderswo ausdrücklich bejahet / daß / wenn die Könige und Fürsten / oder andere weltliche Obrigkeit die Schlüssel der Kirchen und Synodorum nicht approbiren / und vermittelst ihrer weltlichen Macht dieselbe nicht bekräfftigen und exeqviren wollten / sie

als-

alsdenn mit gutem Fug von der Kirchen zu Apostatis oder Abtrünnigen erkläret / für Feinde der Religion gehalten / und als die Heyden und Zöllner geachtet werden könnten / wie es ehedessen auch mit denen Käysern Juliano, Valente, Constante, und andern Arrianern also gehalten worden.

Voëtius *d. l. Part.* 1. *L.* 1. *Tract.* 2. *c.* 3. *p* 163.

Jedennoch aber sind unsere Theologi und JCti, die diese Frage ausdrücklich berühret haben / darinnen einstimmig / daß die excommunicatio minor, oder die Ausschliessung vom heiligen Abendmahl und Versagung der Absolution, von denen Predigern auch gegen Könige und Fürsten gar wohl könne ausgeübet werden.

Hülsem. de corrept. Fraterna *p.* 302.
Dannhauer Theol. Conscient. *Part.* 2 *spec. Dial.* 3. *p.* 1131. *seq.*
Ziegl. ad Laneel. *lib.* 4. *tit.* 13. §. 1. *p.* 1015.

Idem de Episc. *lib.* 3. *c.* 11. §. 72. *p.* 621.
Grotius de Jure summ. Potest. circa sacra *c.* 9. §. 18.

Daß aber V. absonderlich in dem Falle / wann ein Fürst etwas begehet / daß zum Præjudiz der gewahren Lutherischen Religion gereichet / und dem Papstthum favorisiret / ein Prediger mit diesem kleinen Kirchen-Bann wieder ihn verfahren könne / ist daraus unschwer zu behaupten; daß das Pabstthum eine der greulichsten Ketzereyen ist / und der Pabst von unsern Lehrern für den Anti-Christ gehalten wird. Da nun sonsten ordentlich niemand mit dem Kirchen-Bann beleget werden kan / der nicht unter des Bischoffs Diœces oder des Predigers Parochie ist / so ist doch eine Ausnahm zu machen von denen Ketzern / als welche von allen Predigern auch ausser ihrer Diœces und Parochie excommuniciret werden mögen / zumalen

malen wann diejenigen / denen der Bann hauptsächlich zukömmt / ihnen durch die Finger sehen / und ihr Ambt nicht gebührend verrichten.

Hülsem. de correpț. Fraterna *à p.* 255. *ad p.* 259.

Und obwohl VI. unsere Theologen selbst rahten / daß sich die Prediger hüten sollen / damit sie nicht mit unzeitigem Eyffer durch den Bann ansehnlicher Leute / absonderlich aber der Könige und Fürsten / der Kirche selbst mehr Schaden zufügen als Vortheil bringen; so geben sie doch deutlich zu verstehen / daß diese Erinnerung nicht de regulis Justitiæ, oder von dem / was Prediger zu thun befugt seyn / handlen / als wovon in der vorgelegten Frage eigentlich gehandelt wird / sondern de regulis Prudentiæ, oder was sich füglich und geschicklich thun und practiciren lasse.

Hülsem. *d. l. à p.* 274. *ad p.* 308.

* * * * * *

Rationes deciden- di.

Diesem allem aber ungeachtet halte ich dafür in der gesunden Vernunfft und heiligen Schrifft gegründet zu seyn / daß kein Evangelischer Prediger befugt seye einen Evangelischen Fürsten / geschweige denn seinen eigenen Fürsten / Dessen Unterthan Er ist / von dem Gebrauch des Heil. Abendmahls auszuschliessen / und Ihm die Absolution zu versagen / und zwar dieses aus folgenden trifftigen Ursachen:

Denn I. ist ausgemacht und gantz deutlich zu erweisen / daß der so genannte Kirchen-Bann oder Excommunication entweder eine pur lautere weltliche und bürgerliche Straffe sey / oder doch zum wenigsten mit einer weltlichen und bürgerlichen Straffe / zumahl in solchen Staaten / die aus lauter Christen bestehen / dergestalt verknüpfft

knüpfft sey / daß die geistliche Bestraffung von der mitverknüpfften weltlichen Straffe nicht mag abgesondert werden / und ihre Würckungen für sich haben / ohne die weltliche Straffe mit zu würcken.

Denn der Kirchen-Bann ist eine uhralte und so wohl bey denen Heyden und Jüden vor und nach dem entstandenen Christenthum übliche Straffe. Von denen Druyden oder von denen Priestern der alten Gallorum hat schon Julius Cæsar

Lib. 6. de bello Gallico

angemercket / daß / wenn entweder eintzele Persohnen oder das Volck ihren Schlüssen nicht gehorchen wollen / sie solches in den Kirchen-Bann gethan hätten / und dieses bey ihnen eine der allerschweresten Straffe gewesen wäre / indem die Gebanneten für die ärgsten Atheisten und Bösewichte wären gehalten worden; Mit welchen

kein Mensch umgegangen wäre/ sonderen für ihnen und für ihrer Anrede geflohen hätten/ damit sie nicht von ihnen angestecket würden/ und Ungelegenheit sich über den Hals zögen/ ja es wäre solchen Ausgebanneten kein Recht wiederfahren/ sondern wären Rechtloß geachtet/auch zu keinen Ehren-Aembtern gelassen worden.

Steph. Forcatulus in Feudorum Jura *cap*. 10. §. 14.

Seldenus de Synedriis Ebræorum *lib*. 1. *cap*. 10. *p*. 285.

Was von denen Gebräuchen der Griechen und Römer und anderer Heydnischen Völcker hieher kan angeführet werden/ hat besagter Seldenus

d. l. p. 274. *seq*.

mit Fleiß zusammen getragen und deduciret. Die Jüden betreffend/ sind zwar etliche Gelehrten der Meynung gewesen/ daß der bey ihnen gebräuchliche Kirchen-

chen-Bann eine durch Mosen auff GOttes Befehl eingesetzte Straffe gewesen sey / krafft welcher die Ausgebanneten unter andern auch aus dem Tempel gestossen und ihnen den Gottes-Dienst zu besuchen nicht zugelassen worden. Es hat aber vorgerühmter Seldenus

d. l. de Synedriis Ebræorum *lib.* 1. *cap.* 7. *juncto cap.* 11. & 12.

mit grosser Arbeit und Judicio bewiesen / daß dieser Jüdische Kirchen-Bann nicht älter sey als die Babylonische Gefängniß / und dannenhero weder aus GOttes Befehl noch von Mose gestifftet / sonderen aus dieser Gelegenheit entsprungen sey; Wie die Jüden in der Babylonischen Gefängnis keine Jurisdiction über die Ihrigen exerciren dürfften / sondern unter Babylonischen heydnischen Richtern gestanden / hätten sie sich untereinander vereiniget und

verglichen / ihr Volck desto besser im Zaum zu halten / und ihren Aeltesten und Vorsteheren einige Autorität zu conserviren / daß der Kirchen-Bann bey ihnen an statt der mangelden Jurisdiction eingeführet werden sollte. Weil nun dieses gantze Werck auff pactis und Vereinigung beruhet / und die Ausgebanneten der Straffe des Bannes gutwillig sich unterworffen / und also niemahls bey denen Heydnischen Richtern darüber geklaget / hätten auch die Heyden / als der Jüden damahlige Obrigkeit / ihnen durch die Finger gesehen / und diesen Kirchen-Bann geduldet. Nach der Babylonischen Gefängnis hätten die Jüden zwar diesen Kirchen-Bann nicht mehr von nöhten gehabt / indem sie nach erhaltener Freyheit nebst dem Exercitio anderer Regalien auch das Regale Jurisdictionis & puniendi invitos wieder bekommen / es wä-

re

re aber nichts destominder derselbe als eine allbereit eingewurtzelte Gewohnheit gleichfals beybehalten worden/und sey dieser Kirchen-Bann nicht darinn bestanden/ daß vor andern die Priester die übrigen Jüden damit beleget hätten/ oder daß die Ausgebanneten wären aus dem Tempel und vom GOttes-Dienst gestossen worden / sondern es hätte aus gewissen von ihm specificirten Ursachen theils ein Mensch sich selbst / theils so wohl privat-Persohnen als das Jüdische Consistorium andere Sünder in Bann thun können/und sey dieser Bann fürnehmlich zweyerley Arten gewesen / der kleine und grosse. Bey jenem wäre der Ausgebannete nur für infam gehalten worden / dergestalt daß ihme keiner von seiner Gemeine oder Kirche/ ausser sein Weib und Kinder / binnen vier Elen zu nahe kommen und bey ihm sitzen dürffen.

sen. Wenn nun der Ausgebannete sich bekehret / und bey denen / bey welchen es gestanden / ihn von dem Kirchen-Bann zu absolviren / binnen 30. Tagen die Absolution gesucht hätte / wäre er von dieser Infamia befreyet / und in seinen vorigen Stand wieder gesetzet worden; wann aber solches nicht geschähen / wäre der vorige kleinere Bann nochmahls wiederhohlet / und noch 30. Tage auff seine Bekehrung gewartet worden. Wenn er aber noch ferner halsstarrig blieben / und sich nicht accommodiren und Besserung versprechen wollen / wäre man zum grossen Kirchen-Bann geschritten / und hätte unter Trompeten-Schall / auch mit andern Solennitäten ihn dergestalt excommuniciret / daß er von aller Menschen Umgang ausgeschlossen / (ausser daß man etliche verordnet / die ihm Speiß und Tranck / wie wol sehr kümmer-

lich/ gereichet hätten/) auch nach Gelegenheit der Umstände sein Vermögen ihm weg-genommen und zum Gottes-Dienst gewidmet worden/ daß dannenhero dieser grössere Bann in vielen Stücken der interdictioni aquæ & ignis der Römer nicht ungleich gewesen. Wie nun auch bey diesem grössern Bann das Absehen gewesen/ die Halsstarrigen zahm zu machen/ und sie zur Busse anzutreiben/ daß sie sich accommodiren und die Absolution suchen sollen: Also hätte man dieser Intention besseren Nachdruck zu geben auch eingeführet/ daß die jenigen/ so in dem kleinen und grossen Bann verstürben/ nicht sollten betrauret noch ehrlicher weise begraben/ sondern ein Stein-Hauffen oder ein grosser Stein zur Schande ihnen auff ihr Grab gelegt werden. Wie nun aus diesem allen erhellet/ daß so wohl der grosse als kleine Bann

bey denen Jüden keine geistliche und den innerlichen Menschen angehende Straffe gewesen/ so wenig als der Heydnischen Römer ihre aquæ & ignis interdictio oder die bey allen Völckern gebrauchliche notæ infamiam inurentes,

Conf. Puffend. de Habitu Relig. §.27.

auch die von Seldeno

de Jure naturæ & gentium secund. disc. Hebr. *lib*. 4. *c*. 8.

specificirte XVIV. Ursachen/ weßhalb man in Kirchen-Bann gethan werden konte / sattsam anzeigen / daß wegen Bürgerlicher Händel im gemeinen Leben und Wandel / und die Autorität ihrer Rabinen und Aeltesten zu erhalten die Verbannung weg-genommen worden; Also ist nunmehro auch das Wesen des Christlichen Kirchen-Banns desto leichter zuverstehen; Zumahl da die Christen ihren Kirchen-Bann / so viel den ersten Ursprung betrifft/ nirgends anders her haben

als

als von den Jüden. Dieses aber desto besser zu begreiffen ist es nöthig/ daß man den Zustand des Christlichen Kirchen-Banns auff dreyerley Weise betrachte/ was es nemlich mit demselben erstlich unter Christo und denen Aposteln/ zum andern nach der Apostel Tode biß auff die Zeiten des Käysers Constantini, und drittens von dises Kaysers Zeiten an für eine Gestalt gehabt.

Erstlich was die Zeiten Christi und seiner Apostel betrifft/ so ist zu præsupponiren/ daß/ wie Christus nicht gekommen ist das Jüdische Gesetze auffzuheben/ sondern vielmehr zu erfüllen/ noch weder Er noch seine Apostel befohlen/ daß die ersten Christen sich von denen Jüden und Jüdischen Ceremonien absonderen solten/ sonderen vielmehr Christus und die Apostel selbst/ jedoch nicht mehr aus Zwang und Jochs-Weise/ die Jüdischen Cere-

monien beobachtet und gebrauchet; Also auch nach Christi Himmelfahrt solcher gestallt continuiret worden/ zumahlen da in denen ersten siben Jahren nach der Himmelfahrt sich niemand als Jüden und Proselyten zu der Christlichen Religion bekennet/und in derselben auffgenommen/ auch damalen die Christen insgemein noch nicht mit ihrem eigenen Christen Nahmen/ sondern mit dem gemeinen Nahmen der Jüden genennet/die Jüden aber in Ungläubige/und Gläubige zum Unterscheid eingetheilet worden/ da nun in der gantzen heiligen Schrifft nicht zu finden/daß Christus oder seine Apostel wegen des Jüdischen Bannes etwas neues verordnet hätten; gleichwol aber so wohl aus denen Episteln Pauli/ als sonsten aus der Kirchen-Historie erhellet/ daß die ersten Christen unter denen Aposteln/ ja auch die Apostel selbst/ entweder des

Kirchen-Bannes sich bedienet / oder doch davon als von einer gewöhnlichen Sache geredet / so ist daraus gnugsam abzusehen / daß dieser Kirchen-Bann derer ersten Christen / es sey nun der grosse oder kleine / kein anderer Bann / als der vorerzehlte Jüdische Bann sey / auch keine andere Qvalitäten und Beschaffenheiten habe als der Jüdische Bann gehabt / nemlich / daß er weder die Verbanneten von dem Gottes-Dienst und Gebrauch des heiligen Abendmahls ausgeschlossen habe / (wie solches fürnemlich bey dem Exempel Judä zu sehen / der bey dem Gebrauch des heiligen Nachtmahls gewesen /) noch auch das Verbannen denen Aposteln oder Bischöffen und Kirchen-Vorstehern alleine zukommen sey; Gleicher Gestalt ich auch / was die Absolution von dem Banne betrifft / es bey denen vorherigen Jüdischen Gebräuchen unverruckt geblie-

blieben. Als auch nach her die Heyden durch Paulum mit grössern Hauffen zum Christenthum bekehret worden / hat man nichts destoweniger continuiret die unter diesen Christen / zu denen man getretten / noch üblichen Ceremonien / jedoch unter mehrerer Freyheit als vor Christi Zukunfft / mit zu machen / und wird nirgends gelesen / daß auch von der Zeit an / so lange die Apostel gelebet / in der Materie vom Bann und der dahin gehörigen Absolution auch nur das geringste geändert worden / daß eine Alteration in dem vorigen Jüdischen Bann / oder einen mercklichen Unterscheid unter jenem und dem Christlichen Bann zu verursachen oder zu würcken fähig gewesen. Wie dieses alles abermahls vom Seldeno

de Synedriis *d. lib.* 1. *cap.* 8. *integro & cap.* 13. *p.* 340. *seq. item à p.* 349. *ad p.* 366.

nach

nach allen hier kürtzlich bemeldten Umständen weitläufftiger ausgeführet und augenscheinlich bewiesen worden. Ferner was den Zustand der Christen nach dem Absterben der Apostel bis zu denen Zeiten des Kaysers Constantini Magni anlanget / ist vorhero zu mercken / daß weil zur selben Zeit der Tempel zu Jerusalem / darinnen bißhero so wohl die unter der Jüden Namen annoch begriffene Christen / als auch die ungläubigen Jüden zusammen kommmen waren / von Tito zerstöret worden / und der ungläubigen Jüden Haß wider die Christen / auch dieser wider jene / aus vielen Ursachen täglich mehr und mehr zugenommen / zumalen da bey denen Verfolgungen der Christen / zuweilen denen uugläubigen Jüden ihr Gottesdienst und Gebräuche ungekränckt gelassen worden / und hiernächst die Jüden die Christen vieler

ler schandbaren Laster fälschlich beschuldigten/es anders nicht ablauffen können / als daß die zwischen denen Jüden und Christen bißherige Gemeinschafft der rechten Sitten und Gebräuche sich immer mehr und mehr verringert / und die biß dahin auch unter denen Christen üblich-gewesene Jüdische Excommunication unterschiedliche alterationes gelidten / so wol was die Personen / so andere in Bann thaten / als die Art und Weise des Bannes selbst/ und die Absolution von dem Banne betrifft. Und wiewol man die eigentliche Zeit/ da diese alterationes vorgegangen/ nicht melden kan / so hat sich doch solches fürnemlich zu denen Zeiten Irenæi, Tertulliani und Origenis geäussert. Denn anfänglich hat man angefangen / denen Excommunicirten auch die heilige Versammlungen und den Gebrauch des Abendmahls zu untersagen/

und

und die concepte von dem grossen und kleinen Bann dergestalt zu ändern/ daß wenn man jemand bloß von denen Gottes-Häusern und Gebrauch des Nachtmahls ausschlosse/ so wurde dieses der kleine Bann genennet; bey dem grössern aber wurde ihnen über dieses auch alle Gemeinschafft mit andern Christen verboten/ und die Leute durch gewisse formuln dem Satan übergeben/ und zwar nicht alleine wegen schandbarer Laster/ sondern auch wenn man in andern Dingen/ es sey was es wolle/ den Befehl der Kirchen-Vorsteher nicht respectiret/ und hierinnen sich hartnäckigt erwiese. Und weil die Christen unter denen Heyden sich keiner weltlichen Jurisdiction offenbar anmassen durfften/ und doch gleichwol diesen Bann unter sich selbst/ wie ehedessen die Jüden in der Babylonischen Gefängnüß durch eigene Verpflichtungen/ an

 statt

statt der weltlichen Todes-Straffe gebrauchen / fingen sie an den Kirchen-Bann zum Unterscheid der Todes-Straffe gladium spiritualem zu nennen / welche Benennung denn mit der capitis diminutione maximâ & mediâ der Römer / die mors civilis genennet wurd / ziemlich übereinkame / wie denn auch die Würckungen von beyden grosse Verwandschafft mit einander hatten. Hiernächst fingen auch die Vorsteher der Kirchen um selbige Zeiten an / sich des Verbannes allein anzumassen / und schlossen die andern / die sonst bey denen Jüden zugelassen waren / davon aus. Man finge auch an der Sache ein grösseres Ansehen und Nachdruck zu geben / die übrigen Christen zu bereden / als wenn der Bann von GOtt im alten Testament wäre anbefohlen / und von Christo und denen Aposteln im neuen Testament solches Gebot

wäre

wäre erneuert worden / unerachtet gar deutlich dargethan werden kan/daß man/als unten in der Beantwortung auf die Rationes dubitandi soll deutlicher angemercket werden / die dicta der heiligen Schrifft mercklich verdrehet/ und kan durch viele unwiederlegliche Argumenta remonstriret werden/ daß auch viele heilige und fromme Leute selber Zeit dafür gehalten und behauptet / daß diese Veränderungen der bißher üblichen Excommunication eben so wohl für ein Menschen-Werck zu achten sey/ als die vorige Excommunication gewesen. Endlich machte man auch bey der Absolution, die bißher nach der alten Art des Bannes keinem/der sich zu ändern und bessern versprochen / versaget ward / neue difficultäten und mit vielen damals ersonnenen Graden der Busse denen Verbanneten das Leben blutsauer/wodurch aber diese Ver-

bannung wegen der vielfältigen dabey von neuen mit-unterlauffenden Beschimpffungen der Verbanneten die Würckungen einer warhafftigen weltlichen Straffe immer mehr und mehr bekam.

Seldenus *d. loco cap. 6. integro &c. c. 13. p. 144. seq.*

Da nun endlich unter der Regierung Constantini Magni die Christen anfingen von ihren Verfolgungen befreyet zu werden/und den Kayser selbst zum Rückenhalter bekamen/ ist leichtlich zu erachten/ daß der Kirchen-Bann/ wie wir denselben bißhero beschrieben/ auch selbst zu dem höchsten Gipffel seiner Gewalt und macht gestiegen: Wiewol/ als leicht zu erachten/ dieses nicht auf einmal/ sondern von Seculo zu Seculo nach und nach geschehen. Kürtzlich/und nach Anleitung gegenwärtigen Responsi nur summarisch von der Sache zu reden/ bestand die Auff-

nah-

nahme und das Wachsthum des Kirchen-Bannes darinnen. Erstlich häufften sich die Solennitäten bey dem Kirchen-Bann. An statt daß die Jüden mit Trompeten-Schall die Verbannung thaten/ fing man an bey denen Christen solches bey angezündeten Lichtern und Lampen und bey Läutung der Glocken zu thun: man brauchte so wol bey dem grossen als kleinen Bann sich gewisser formuln/ die merentheils so pralericht und gotteslästerig eingerichtet waren/ als wenn die Clerisey/ nach ihrem Gutdüncken GOtt selbst und die heiligen Engel in ihrer Bohtmässigkeit hätten/ und Ihnen befehlen könnten/ was sie nur wollten/ und zwar dieses alles mit Anziehung zermarterter und geradebrechter Sprüche aus heiliger Schrifft/ durch welche die Clerisey das arme Volck vom kleinsten biß zum grössesten bereden wolte/ auch würcklich

lich beredete / daß ihnen unter dem Schein einer geistlichen Gewalt die Macht gegeben sey/ auf weltliche weise en souverain und dergestalt zu tyrannisiren / daß kein Mensch dawider muren dürffte. Man fing schon im vierten und fünfften Seculo an auch Kayserliche und Königliche Personen / als den Kayser Arcadium und seine Gemahlin Eudoxiam zu excommuniciren / auch die Todten nicht zu verschonen/ man thäte Mause / Ratten / Heuschrecken / Raupen/ Elstern / und andere Vögel/ auch unbeseelte Dinge / als geschriebene Bücher/ in Bann. Man fing an/ damit man nebst der so genanten geistlichen auch die weltliche Gewalt unter desto heiligerm Schein an sich ziehen möchte/ den Kirchen-Bann auch in denen allerdings unstreitig weltlichen Händeln zu brauchen. Man verwahrete die prætendirten jura der Clerisey mit

gros-

grossem Eyffer/ daß ja kein weltlicher zugelassen würde / die Straffe des Kirchen-Bannes auszuüben / sondern das dieses geistliche Schwerdt/ welches das weltliche schon ziemlich stumpf gemacht hatte/ allein in den Händen der Clerisey bliebe. Und daß man auch von dieser/ als Haupt erkennet würde/ massete sich der Pabst das souveraine Recht an/ in Sachen des Kirchen-Bann nach seinem Gefallen zu verfahren/ nachdem vorher im fünfften Seculo sich auch nur ein schlechter Münch unterstanden hatte/ Käyser Theodosium den jüngern mit erwünscheten Succeß in Bann zu thun / mehrentheils aber das Bann-Recht hernach als das edelste Stücke Jurisdictionis ecclesiasticæ betrachtet wurde. Und wenn man gleich aus denenselben Zeiten gnugsame Leges und andere Documenta anführen kan/ daß die Excommunicationes auch

durch weltliche / als Kayser und Könige / geschehen seyn / so pfleget man doch dergleichen Documenta dergestalt auszulegen / daß dieses alles von der weltlichen Obrigkeit bloß als Executoribus geschehen / die denen Schlüssen der Clerisey dadurch nur hülfliche Hand geboten häten. Man schreibe dem Kirchen-Bann / der / als obgedacht / seinem Ursprung nach / nichts als eine weltliche Straffe war / immer mehr und mehr Würckungen einer weltlichen Straffe zu / dergestalt / daß man ihn auch der Todes-Straffe gleich achtete.

Augustinus *Quæst.* 39. *super Deuteron.* Hoc nunc agit, inqvit, in Ecclesia Excommunicatio, qvod agebat tunc (tempore legis Mosaices) interfectio.

Dannenhero war leicht zu behaupten / daß / weil mit dem Tode alle Jura auffhören / also auch der verbannete Mensch alle seine Rechte

te und Gerechtigkeiten verlöhre/ da dann hernach die Conclusion von sich selbst folgete/ daß auch die verbanneten Könige und Kayser so gut als abgesetzte anzusehen wären. Und wurde also die prætendirte geistliche Bestraffung/ die/ nach dem Vorgeben der Herren Geistlichen/ nur geistliche Würckungen nach sich ziehen solte/ in der That zu einem Abgrund gemacht/ der alle weltliche Rechte der Christen und alle menschliche actiones wegfrasse und verschlunge. Demit aber so wol Herr als Knecht verblendet würde/ den hierunter steckenden augenscheinlichen Betrug nicht zu sehen/ loge man ihnen viel von falschen und erdichteten Wundern vor/ indem man die Leute beredete/ als ob der Cörper eines in dem Kirchen-Bann gestorbenen Menschens nicht eher hätte verbrennen können/ als biß er von dem Clero die Absolution erhalten hätte.

Seldenus *d. l. c.* 10. qui hactenus dicta latius probat & demonstrat.

oder als ob von einem in Bann gethanen auch die Hunde kein Stück Fleisch ässen/ wie man von Ludovico Bavaro fabuliret.

Hist. Bilder-Saal/ Dritter Theil/ *p.* 639.

Wie nun aus dieser bißanhero erzähleten Historie vom Ursprung und Fortgang des Kirchen-Banns sattsam erhellet/ daß derselbige in der That eine weltliche/ obwol unter der Larve eines geistlichen Namens/ verdeckte Straffe allezeit gewesen; Also haben auch die Päbstischen Scribenten keine Scheu getragen zu gestehen/ daß das Ambt der Schlüssel/ oder der Kirchen-Bann/ in Ansehen GOttes nichts hülffe/ sondern bloß seine Würckung thäte in Ansehen der Menschen.

Apol. Aug. Confess. tit. de pœnitentia *p.* 164.

Ziegl. ad Lancel. *lib*. 4. *tit*. 12. §. *ult*. *p*. 1013.

Es ist auch dahero nach denen Canonischen Rechten Excommunicatio so wol major & minor und die Absolution von dem Bann von ihnen nicht ad jura ordinis, sondern Jurisdictionis propriæ referiret worden

Lancelot. lib. 1. Instit. *tit*. 9. §. 9.

Ziegl. ad eund. *lib*. 2. *tit*. 5. §. 10. *p*. 358.

Und pflegen auch Lutherische JCti dasselbige nicht zu verneinen

Brunnem. Jus Eccles. *lib*. 1. *c*. 6. *memb*. 12. *p*. 4.

Obwol andere solches nicht gestehen wollen / sondern einen Unterscheid unter der grössern und kleinern Excommunication zu machen pflegen / und die erste zwar für eine weltliche Straffe passiren lassen / die andere aber / das ist die schlechte Abhaltung vom Abendmahl / für jura ordinis und ein pures geistliches Werck ausgeben / wor-

worzu sie zweiffels ohne durch die Articulos Smalcaldicos verleitet worden/ indem daselbst

art. 9. artic. Smalcald. *p.* 333.

folgende thesis gelesen wird: Wir halten dafür/ daß der grosse Kirchen-Bann/ wie ihn der Pabst nennet/ eine pur lautere bürgerliche Straffe sey. Der andere aber/ den der Pabst den kleinen Bann nennet/ ist der wahre Christliche Bann/ welcher die offenbaren und hartnäckigen Sünder nicht zum Abendmahl und Communion der Kirchen zulässet/ biß sie sich bessern/ und die Laster meiden. Und sollen die Kirchendiener diese geistliche Straff und Bann mit der weltlichen nicht vermischen. Ob nun wol in diesen Worten nicht undeutlich asseriret wird/ daß die Versagung der Absolution und Ausschliessung vom Abendmahl für keine weltliche

che Straffe zu achten / so hätte man doch / wenn man sich das præjudicium menschlicher Autorität nicht allzugeschwinde hätte einnehmen lassen / gar bald sehen können / daß man ohne Verletzung des Respects, den man sonsten dem Autori Articulorum Smalcaldicorum schuldig zu seyn erachtet / dieses assertum unter die menschlichen Fehler gantz füglich rechnen können Denn 1.) hatte man damals nicht so viel Subsidia Historiæ Ecclesiasticæ die wahre Beschaffenheit der Kirchen-Sachen einzusehen / als hernach immer mehr und mehr zum Vorschein kommen. 2.) ist bekandt / daß aus eben dieser Ursache man kurtz vorher.

in Apologia Augustanæ Confessionis ad Artic. de Pœnitentia. *p.* 167.

den Sauerteig der Scholastischen Schul-Lehrer / als ob die Absolution ein eigentlich so genanntes

Sa-

Sacrament wäre/ unter die ungesäuerten guten Lehren gemischet hatte / da man doch hernach in beyden Cathechismis diesen Irrthum

Georg. Calixtus de præcipuis Christ. Relig. Capit. *disp.* 8. *th.* 31.
Joh. Adam. Schertzer. System. Theol. *loco* 13. §. 10.

(der zwar nicht eben unter die Haupt-Irrthümer zu rechnen ist / daß man deßwegen ein Gezäncke anfangen sollte/

Calixtus *d. l. th.* 30.
Corpus Julium *tit.* Von Sacramenten ingemein/ *circa finem.*)

wieder ausgelassen und verbessert. 3.) nennen die Articuli Smalcaldici.

Artic. Smalcald. tit. de Potestate & Jurisdictione Episcoporum ab initio *p.* 152. & *p.* 354. *versic.* Constat Jurisdictionem illam

die Macht die Leute vom Abendmahl abzuhalten/ die sie für keine weltliche Straffe halten wollen/ und

gar vielfältig eine Jurisdiction, und contradistingviren Sie also gantz offenbar à rebus ordinis seu verè spiritualibus, dafür sie doch am ersten Orte die Excommunicationem minorem außgeben wollen/ und ist sonderlich notabel, daß sie von der Macht die Leute vom Abendmahl abzuhalten/ die sie daselbst begehren/ daß man sie allen Kirchen-Dienern einräumen solle/ kurtz vorher setzen/daß es eine Tyranney sey/ daß die Geistlichen im Pabstthum nach ihrem Gefallen und ohne Gerichts-Process die Leute verdammet und excommuniciret hätten. (Denn hiervon reden antecedẽtia & consequentia.) Ist es nun um die Excommunication also bewandt/so ist es ein weltlich Ding/ denn warhafftig geistliche Dinge und der Gerichts-Process sind zwey Dinge/ die sich in eine Classe nicht combiniren lassen. Ja es hat Autor Articu-

lorum Smalcaldicorum nicht anders von dem Kirchen-Bann als de Re Jurisdictionis reden können/ nachdem vorher die Augspurgische Confessio selbst

Aug. Confess. de Potestate Eccles. *vers.* Cùm igitur de Jurisdictione Episcoporum *p.* 39.

dieses Ambt der Schlüssel mit deutlichen Worten ad Res Jurisdictionis referiret hatte. 4.) Disputiret eben der Autor Articulorum Smalcaldicorum an einem andern Orte gar schön wider die Lehre der Papisten von der Gnugthuung und Ablaß/ und gebrauchet sich unter andern dieser Worte: **Man hat die Lehre vom Ablaß übel verstanden/ wenn man vorgegeben/ daß dadurch die Seelen aus dem Fegfeuer liberiret werden sollen. Denn das Ambt der Schlüssel erstreckt nur seine Gewalt auf Erden zu binden und zu lösen.**

Artic.

Artic. Smalcald. *tit.* de Confessione & Satisfact. *p* 199.

Denn wenn dieses Argument was schliessen soll / so muß auch daraus folgen / daß die Absolution nicht von der Hölle befreye / und folglich der Binde-Schlüssel auch nicht den Himmel zu / die Hölle aber auffschliesse / sondern nur auf Erden als eine weltliche Straffe / wie es auch nichts anders ist / operire. 5.) Haben sich auch die Lutherischen Theologi, die doch eminenter & γνησίως tales heissen wollen / in diesem Lehrpunct wenig an die Autorität Articulorum Smalcaldicorum gekehret / sondern & verbis & factis demselben vielfältig widersprochen. Facultas Theologica Rostochiensis

beym Dedekenno in Consil. Theol. *Vol.* 1. *Part.* 3. *membr.* 3. *Sect.* 3. *num.* 17.

approbiret eine von einem Consistorio geschehene Excommunica-

tionem majorem, und improbirt die Appellation des Excommunicirten an die weltliche Obrigkeit / und folglich müssen sie auch nohtwendig dafür gehalten haben / daß diese Excommunicatio major keine pur lautere weltliche Straffe sey contra assertionem articulorum Smalcaldicorum. Die Theologische Facultät zu Wittenberg

in Consil. Witeb. *Part.* 2. von Kirchen- und Ministerial-Sachen *fol.* 6.

wünschet / daß der grosse Kirchen-Bann wieder eingeführet werde / und nennet die kleinere Excommunication mit deutlichen Worten umbram, einen Schatten Excommunicationis majoris. Woraus abermahls offenbahr / daß sie wider die Lehre der Articulorum Smalcaldicorum den grössern Kirchen-Bann für keine merè civilem pœnam, der für die Kirchen-

Die-

Diener nicht gehöre/ gehalten haben. Da nun denenjenigen/ die doch die Articulos Smalcaldicos für einen librum symbolicum halten/ und darauf geschworen haben/ frey stehet von denenselben/ und zwar in einer Lehre/ da die Articuli Smalcaldici handgreifliche raison haben/ abzuweichen; so werden Juris Consulti und Politici, zumahl wañ selbige auf die articulos Smalcaldicos, als einen librum Symbolicum, nie geschworen haben/ vielmehr befugt seyn/ in einer Sache/ darinnen Articuli Smalcaldici geirret haben/ von ihnen modestè zu dissentiren/ nemlich in dem Punct/ daß der kleinere Bann keine weltliche Straffe seyn solle. 6.) Haben Witebergenses in so weit recht/ daß Excommunicatio minor nur umbra Excommunicationis majoris sey. Da aber Excommunicatio major als der Cörper/ ut rectè Articuli Smalcaldici asserunt,

was weltliches ist/ muß nohtwendig der Schatten/ oder die Reliquien darvon auch was weltliches seyn. Denn von weltlichen Dingen kan man nicht sagen/ daß sie einen geistlichen Schatten oder Reliquias haben. 6.) Die Excommunication überhaupt/ so ferne sie à majore & minore abstrahirt/ est exclusio à Communione, oder Ausschliessung vom Abendmahl.

Lancelot. Inst. Jur. Canon. *lib.* 4 *tit.* 12. §. *ult.*

Denn es ist oben ausgeführet worden und sonsten ex Historia Ecclesiastica offenbahr/ daß auch diejenigen/ so man mit dem grossen Kirchen-Bann belegt/ vom Abendmahl mit ausgeschlossen werden/ obgleich derselbe über dieses noch weiter gehet. Wann nun der grosse Kirchen-Bann gantz und gar secundum Articulos Smalcaldicos pœna merè civilis ist/ so muß auch die Ausschliessung vom Abend-

bendmahl die bey der kleinen Excommunication übrig bleibet/ eine weltliche Straffe sey: Denn sonst hätte der grosse Kirchen-Bañ nicht pœna merè civilis, sondern ex pœna civili (in Ansehung der gäntzlichen Ausstossung aus der Gemeine/) & spirituali (in Ansehung der Ausschliessung vom Abendmahl/) mixta müssen genennet werden. 8.) Obwol der grosse Kirchen-Bann vor dem zum öfftern ohne Vorhergehung des kleinern gebraucht worden den unbußfertigen Sünder hernach mit dem grössern Kirchen-Bann zu bestraffen.

Seldenus de Synedriis *lib.* 1. *c.* 7. *p.* 77. *&* 78.

Bellarminus adv. Barclaium *c.* 7. Paparum mos est, Principes primum paternè corripere, deinde per censuram Ecclesiasticam Sacramenrorum Communione privare, deinde subditos eorum à Juramento fidelitatis absol-

solvere, eosque regiâ dignitate privare.

Petrus Molinæus de pœnitentia *lib.* 8. *c.* 31.

Nun ist aber bekandt / quod finis sit norma mediorum, und wenn also der grosse Bann / als finis, eine pur weltliche Straffe ist / so muß auch der kleinere / als medium ad finem eine weltliche Straffe seyn. Wiederum sublato fine tolluntur media. Fället nun der grosse Bann / tanquam finis, nach der Lehre Articulorum Smalcaldicorum dergestalt weg / daß sich Kirchen-Diener desselben / als einer weltlichen Straffe nicht / bedienen sollen / so können sie auch den kleinern / als ein medium, nicht ferner brauchen. 9.) So weisen auch endlich die Attributa und Eigenschafften des kleinern Bannes / die Juris Consulti, so sich per Articulos Smalcaldicos verleiten lassen denselben pro pœna spirituali zu achten / einmühtig denselben zueignen /

gnen/ und von denen wir in folgenden Argumenten absonderlich handeln werden/ gantz offenbar/ daß die Ausschliessung vom Abendmahl eine weltliche Straffe seyn müsse/ wie bey jeden derselben soll gezeiget werden. Vorjetzo wird es genug seyn/ daß wir diesen ersten Haupt-Grund beschliessen. Denn wenn die Ausschliessung vom Abendmahl eine pur lautere weltliche Straffe ist/ wie solches bißhero demonstriret worden/ so folget für sich selbst/ daß treue Evangelische Lehrer und Prediger ihre vorgesetzte Landes-Herren und hohe Obrigkeiten/ deren Unterthanen sie sind/ vom Abendmahl nicht ausschliessen können. Es ist dannenhero nicht nöhtig/ mehr Worte davon zu machen/ weil bißher unter uns noch keiner so unverschämt gewesen/ der behaupten wollen/ als ob die weltlichen Straffen für das Predig-

dig-Ambt gehöreten / oder als ob Evangelische Prediger der weltlichen Obrigkeit nicht unterthan wären. Solte aber jemand annoch so unverschämt seyn / daß er dergleichen Dinge bejahen wolte / der wäre nur schlechthin auf die Augspurgische Confession zu weisen / als worinnen klar enthalten ist / daß die Kirchen-Gewalt in ein fremd Ambt nicht eindringen / die Reiche der Welt nicht vergehen / der Obrigkeit Gesetze nicht abschaffen / den schuldigen Gehorsam nicht auffheben / weltliche Gerichte keinesweges hindern / der Obrigkeit keine Gesetze vorschreiben solle rc.

Aug. Conf. de Potest. Eccles. *p.* 38.

Zum II. haben auch mitten im Pabstthum weltliche Regenten / als Könige und Fürsten / der Clerisey nicht nur wegen ges grössern / sondern auch wegen des kleinern Bannes oder der Ausschliessung des Abendmahls zum öfftern Einhalt

halt gethan / bey Straffe ihnen verboten / daß sie ohne ihren Consens und Confirmation niemand vom Abendmahl ausschliessen solten. Sie haben die von der Clerisey ausgeschlossene ohne und wider der Geistlichen Willen vom Banne absolviret. Der Kayser Justinianus hat ausdrücklich allen Bischöffen und Priestern verboten / daß sie niemand vom heiligen Abendmahl ausschliessen solten / ehe und bevor die Ursachen / warum solches geschehen könne / gnugsam wären untersuchet und bewiesen worden / und wann sich einer unterstünde / wider dieses Verbot einen Menschen zu excommuniciren / solte der Priester selbst excommuniciret werden / daß er rechtmässig diejenige Straffe leide / mit der er einen andern unrechtmässiger weise belegen wollen.

Novell. 123. *cap.* 11.

Anno 835. haben die Fränckischen Stän-

Stände auf dem Reichstage geschlossen/ daß es bey denen weltlichen Fürsten stehen solle/ über die Excommunication zu urtheilen/ wenn auch schon die Bischöffe sich widersetzen sollten.

Goldastus Constitut. Imper. *Tom.* 1. *f.* 188.

Wie denn ein gleiches unter Carolo Calvo geschlossen worden/

Id. *tom.* 3. *fol.* 272.

Ziegl. de Episcopis *lib.* 2. *c.* 11. §. 22. *seq. p.* 596. *seq.*

Soldenus de Synedriis *lib.* 1. *cap.* 10 *p.* 243. *seq.*

und hat Seldenus daselbst mehrere Exempel und Constitutiones angeführet/ daß es der Gebrauch mitten in Pabstthum gewesen/ wenn der König einen Excommunicirten an seine Tafel genommen/ daß derselbe von dem Clero auch müssen wieder zum Abendmahl gelassen werden/ und daß also diese Solennitat so viel gegolten/ als wenn er von denen Priestern wäre

re absolviret worden; Ingleichen daß in Franckreich kein Königlicher Bedienter ohne des Königs oder des Groß-Hoff-Meisters Consens hätte in Bann gethan werden dürffen; dergleichen er auch von Spanien/ Venedig/ Ungarn und Engeland beweiset/ daß es daselbst allenthalben also gehalten worden. Denn der Mißbrauch des Kirchen-Bannes war so groß worden/ daß die weltliche Obrigkeit unmöglich länger dazu stillschweigen konte/ weil die Clerisey mit grossem Aergerniß des gantzen Volcks die Leute auch um der geringsten Ursachen willen in Bann that/ theils wenn sie die Clerisey nicht gnug respectireten/ theils wann sie auch nur in weltlichen Dingen das geringste begingen/ zum Exempel/ wann einer eine Ziege oder Schaaf gestohlen oder todt geschlagen hatte.

Petr. Blesens *epist.* 73.
Ziegl. de Episc. *d. c.* 11. §. 27.

Ja man hatte gar in einem Concilio anno 588. unter andern wichtigen Kirchen Sachen auch folgenden Schluß gemacht / daß wenn ein Weltlicher und Geistlicher einander zu Pferde begegneten / solte jener diesen mit Hut-abziehen freundlich grüssen / und ein Poßhändgen geben. Wenn aber der Geistliche zu Fusse ginge / und der Weltliche ritte / sollte dieser gleich vom Pferde absteigen / und seine gebührende Schuldigkeit mit aufrichtiger Liebe dem Geistlichen erweisen / und solte derjenige / so diesen aus Antrieb des H. Geistes verfaßten Schluß überträte / vom Abendmahl ausgeschlossen / und mit dem Kirchen-Banne beleget werden.

Concil. Matiscon. 2. *can.* 15. apud Caranzam in summa *p.* 373.

Wie nun aus diesen allem zugleich das erste Argument bekräfftiget wird / daß die weltliche Obrig-

brigkeit die Ausschliessung vom Abendmahl nicht als eine geistliche/ sondern als eine weltliche Straffe angesehen / also folget von selbst daraus / daß vielweniger die Bischöffe oder Priester die Könige selbst von dem Abendmahl auszuschliessen befugt gewesen. Qvoad jus illud circa Excommunicationem attinet, an Reges ipsi ita ejusdem legibus soluti habiti, ut ad alios qvoscunqꝫ excommunicatos in absolutorum statum per in sui gratiam aut mensam admissionem legitimè satis redigerent, ipsis interea aliàs adeò Excommunicationi obnoxiis, ut inde nec se absolvere possent? Qvi horum alterum tunc sentiebat, ut is alterum item crederet, satis concoqvere qvidem neqveo.

Seldenus *d. c* 10. *p.* 359.
Grotius de Imper. Sum. Potest. circa Sacra *c.* 9. §. 20. & 22.

Zum

Zum III. wiederum auf die Jura der Protestirenden und Evangelischen Fürsten in specie zu kommen / so ist allenthalben bekandt / daß auch diesen / nicht mehr als billig / von denen protestirenden Scribenten / zum wenigsten von denen Politicis das Recht zugeschrieben wird / daß sie über die Kirchen-Diener / wenn sie ihr Ambt mißbrauchen / die Inspection und Bestraffung haben / auch absonderlich wegen des Kirchen-Banns / Kirchen-ordnungen machen und ihnen Einhalt thun / auch sie deßhalb bestraffen können / wie dann auch allenthalben dergleichen Ordnungen verhanden und noch täglich in vollen Schwange sind. Woraus denn abermahls folget / daß der Kirchen-Bañ nicht als eine geistliche Straffe sondern als eine weltliche anzusehen sey / auch Protestirende Fürsten von niemand damit beleget werden können. Zum wenigsten connecti-

nectiret dieses besser als wenn Reinking

de Regim. Sec. & Eccles. *lib.* 3. *clas.* 2. *cap.* 2. *n.* 31.

Zwar deutlich schreibet / quod ad Principum Evangelicorum curam, propter Jus Episcopale & Jurisdictionem ordinariam pertineat, ne Ecclesiastica potestate excommunicandi abutatur, & perperam hanc pœnam usurpent; aber dennoch hernach

Ibid. *n.* 38.

da er vorhin gar recht behauptet / daß die Protestirenden Fürsten allerdings ohne die höchste Zerrüttung des gemeinen Wesens nicht könten excommuniciret werden / sich erbärmlich zermartert / wie er diesen wahren Lehrsatz mit dem gemeinen Irthum von der Geistligkeit des Kirchen-Bannes zusammen hängen möge. Es kömmet viel gescheider heraus / was Ziegler raisonniret / obgleich dann

und wann der offtgedachte alte Irrthum sich mit anhänget. Malè, inquit

in notis ad Lancell. *lib.* 4. *tit.* 13. §. 16. *p.* 1031.

ad solum statum Ecclesiasticum restringitur judicium excommunicationis, cùm ad totam Ecclesiam istud pertineat, nec ullo modo præteriri debeat Consensus Domini territorialis. Etsi enim Laicus excommunicare propriè non possit, Principi tamen competit externa Potestas, uti circa Religionem, ita etiam circa Censuram & Disciplinam Ecclesiasticam, ut adeò sine Principis autoritate fieri Excommunicatio hodiè non debeat.

Noch merckwürdiger ist/was er von dieser Materie anderwerts anführet: Non uti clavem absolventem ipse unus adhibere debet Pastor Ecclesiæ, ita etiam clavem ligantem adhibere debet, ipse

ipſe unus, ſicubi incorrigibilis aliquis fuerit ex ſuis parochianis. Habet qvidem unusqvisque Paſtorum & Miniſtrorum Eccleſiæ hanc poteſtatem, ut ligare poſſit & retinere peccata, ſed illa poteſtas non eſt ab eo ſolo propriâ autoritate exercenda &c. Sunt inter Miniſtros Eccleſiæ nonnulli tàm protervi, ut poteſtate clavium in vindictam utantur, ſicubi à Parochiano uno vel altero levi aliquâ injuriâ affecti vel damnũ in re familiari paſſi fuerint. Protinus tùm inſurgunt illi & vel ex ſuggeſtu mirum in modum & ſine modo paratragœdiantur, multisque ſuos, quos ſibi fingunt nonnunqvã, adverſarios, perſeqvuntur execrationibus, vel etiam, ubi ſua confeſſi fuerint illi, aut confiteri adhuc velint, peccata, non dimittunt tantum ſine abſolutione, ſine ſolatio, ſed etiam diras iis dicunt, & damnationem æternam annunciant.

Ziegl. de Superint. *c.* 17. §. 10. & 11.

Etsi verò Pastores in tali casu ad Superintendentem suum amandentur &c. Superintendens tamen nec ipse qvidem potestatem habet arcendi aliqvem ab usu Sacramentorum &c. Hac ratione fibula injecta fuit infrunitæ pastorum licentiæ, qvi clavium potestate abutuntur, & propter res temporales miseris peccatoribus Absolutionem sæpenumerò denegant.

ibid. §. 16. & 17.

Das letzte und daß auch nicht einmahl denen Superintendenten zustehe nach eigenem Gutdüncken jemand von dem Abendmahl auszuschliessen / noch solches denen Pfarrern / die unter ihnen sind / zu vergönnen / führet er gantz weitläufftig

eod. Tract. *c.* 10. *integro.*

aus / ja er bemerckt gantz wohl / daß auch die Consistoria in dergleichen

Fäl-

Fällen sich nicht übereilen sollen/ und meldet

d. c. 18. §. 16. & 18.

quod excommunicatio comitantes plerumque habeat *pœnas civiles*, quas vel augere vel minuere vel moderari, est summæ civilis Potestatis &c. Et hæc est ratio, quod excommunicandi exercitium sibi soli vindicaverit Princeps & *inter reservata* sua retulerit, neque commune esse voluerit Consistoriis.

Adde Conring. ad Lamp. *Part.* 1. §. 27.

Unter denen Sächsischen Constitutionibus, die Ziegler an besagten Orten häuffig angeführet/ sind folgende die merckwürdigsten. Denn also ist

in der Constitution von beyden Consistoriis *n.* 10. §. *fin.*

zu lesen: Deßgleichen sollen auch die Consistorialen selbst keines weges Macht haben / den Bann wider jemand zu erkennen

noch darvon zu absolviren/ sondern dißfalls des Synodi bey unserm Ober-Consistorio Erkäntniß erwarten/ und desselben Befehlich und Verordnung jederzeit gehorsamlich mit Execution des Bannes oder Absolvirung von demselben nachkommen/ und solchen nichts zuwider vornehmen. Noch merckwürdiger aber ist folgende Constitution

in Erledigung des Landes Gravaminum, tit. Consistorial-Sachen *n.* 10.

Wenn aber vermöge der Generalien weder dem Superintendenten noch andern Priestern zukömmt/ vor sich und nach ihren Gutdüncken die Pfarr-Kinder von der heiligen Tauffe/ Absolution und Abendmahl abzuhalten/ sondern vielmehr bey verspürten Sünden und Lastern (nicht aber in ihren Privat-Sachen) die darinnen vorgeschrie-

schriebene Gradus Admonitionum zu gebrauchen/ und sodann die Sache auf unserer verordneten Consistorien Ausspruch lediglich zu stellen; So ist unser ernster Will und Meynung/ daß keiner von den Geistlichen bey Verlust seines Dienstes oder andern hohen Straffe ohne gehaltene Verhör und aus unsern Consistorien erfolgten Erkänntnissen eines seiner Pfarr-Kinder von der Tauffe/ Beichtstuhl und Abendmahl stossen/ und/ da sich einer eines widrigen anmasset/ der gesetzten Straffe erwarten solle. So hat auch Pufendorffius

de Habitu Relig. ad Vit. Civ. §. 45. in fine.

dieses Argument sehr wohl bestätiget/quia porrò, spricht er/ etiam Doctores officium suum negligenter, aut pravè obire, adeóqve dissidia & offendicula contra do-

ctrinam à Christo traditã gignere queunt Rom. XVI. 17. Summorum Imperantium est constituere, qvi in Doctores Ecclesiæ Inspectionem habeant, eosq;, si à limine aberraverint, corrigant, aut coërceant. Etsi, cùm isti qvoqve Inspectatores sint homines, à peccatis non exemti, curandũ sit, ne istorum potestas nimis sit libera, sed ut & ipsi à reddendis rationibus non sint immunes & coram Principe & Consistorio in eum finem constituto conveniri queat, si & ipsi limites officii migrasse & ministro cuipiam injuriam fecisse arguantur. Ista omnia cum ad bonum ordinem in Ecclesia faciant, & verò à nemine commodius procurari qveant, qvàm à summis Imperantibus, manifestum est, Principes, ut primaria membra Ecclesiæ, istarum sibi rerum curam rectè vindicare.

Absonderlich aber deren Braun-

schweigischen Kirchen-Ordnungen nicht zu vergessen/ so ist

in der Anno 1596. zu Wolffenbüttel publicirten Kirchen-Ordnung sub Titulo: Censur oder Disciplin der Kirchen. *p.* 247. *seq.*

gleichfalls ausdrücklich constituiret und anbefohlen/ damit bey der Excommunication nichts unordentliches auch nicht privatô Judiciô sondern alles besserlich und erbaulich gehandelt werde/ daß darinnen folgende Ordnung gehalten werden solte: Neimlich/ daß nach " vorhergegangener Privat-Ver- " mahnung des Pfarrers/ dieser sol- " ches dem Special-Superintendẽ- " ten berichten/ solche beyde nebst " zweyen Kirchen-Vätern die ärger- " liche Person beschicken sollten. " Und wenn auch dieses nicht helfen " wolte/ sollten diese vier Letzteren " solches alles dem General-Super- " intendenten schrifftlich vorbrin- " gen/ derselbe folgends die Hand- "

 lung"

„lung an das Consistorium gelan-
„gen lassen/ und daselbst solte erst-
„lich/ nach gnugsam vorhergegan-
„gener Erkanntniß und daselbst
„ausführlicher beschriebenem Pro-
„cess die lasterhaffte Person ex-
„comunicirer und vom Gebrauch
„des heiligen Nachtmahls ausge-
„schlossen werden. Und ist auf die-
se vorgeschriebene Ordnung von de-
nen Predigern im Hertzogthumb
Braunschweig destomehr zu refle-
ctiren / weil dieselbe nicht nur von
Hertzog Heinrich Julio (und zwar
unter andern auf Veranlassung /
daß die Prediger mit der Kirchen-
Disciplin und Aufflegung der öf-
fentlichen Busse allerley Ungleich-
heit und Unrichtigkeit vorgenom-
men/ und zum theil nach ihrem ei-
genen Wohlgefallen / bisweilen
auch um ihrer Privat-Sachen
und Irrungen willen / so sie oder
ihre Angehörige mit den Leuten
gehabt / dieselbe von der heiligen
Tauffe /

Tauff/ Absolution und Nachtmahl Christi abgewiesen/ auch öffentlich von der Cantzel nicht mit der Schrifft/ sondern ehrenrührigen Schmähworten namhafftig und auf das ärgste ausgemacht und nach ihrem eigenen Gutdüncken mit der öffentlichen Busse beleget/) anno 1593. wieder verneuret/ sondern auch diese Constitution vom Hertzog Augusto anno 1651. der zu Wolffenbüttel gedruckten Cantzley-Ordnung angehänget worden.

Sihe Hertz. Augusti zu Braunschw. Cantzley-Ordnung p. 769. seq. Rubr. Fürstl. Ausschreiben wegen Handhabung der Fürstl. Kirchen-Ordn. und verordneten Consistorii.

Gleichwie aber die Ausschliessung vom Abendmahl/ wann sie zu dem geistlichen von GOtt anbefohlenem Ambt der Prediger gehörete/ welches sie auch wider die Fürsten selbst zu exerciren befugt wären/

ren / von der weltlichen Obrigkeit / nach der mehr-erzähleten Weise / durch weltliche Ordnungen und Gesetze nicht hätte also beschnitten und eingeschräcket werden können / also würde auch

IV. Dieselbe noch viel weniger durch die weltliche Christliche und Evangel. hohe Landes-Obrigkeit kōñen oder dörffen abgeschafft werden / indem bey den Evangelischen ausgemacht / daß die Könige und Fürsten keine göttliche Ordnung und Befehl / so alle Menschen oder auch alle Christen angehet / abschaffen können / oder sich auch solches zu thun jemals unterstanden hätten. Nun hat aber Pufendorffius diese Abschaffung / derer Möglichkeit und Nutzbarkeit dergestalt dargethan / daß es am besten seyn wird / wenn seine Worte selbsten hergesetzet werden / zumal sie hiernächst die bißherigen Argumenta zugleich bekräfftigen. Quæ causa

fue-

fuerit, ſagt er/ut Chriſtiani primitus diſciplinã aliqvam ſancirent, ob licentiam morũ & laxitatem legum civiliũ inter Ethnicos, quò ab hiſce morum ſanctimonia diſtingverentur, ſuprà expoſitũ eſt. Ea cauſa, poſtqvam univerſæ civitates ipſis cum Principibus ſacra chriſtiana ſunt amplexæ, hactenꝰ expiravit, qvod non amplius iſta morum ſanctimonia ad pudorẽ Ethnicis incutiendũ faceret, cum hiſce externitatis jam omnes cives ad parem morum puritatem contenderent. Enim verò cum poſt converſionem totius civitatis haudqvaqvam cura ſanctimoniæ remiſſior eſſe debet, jam qvæſtio ſurgit: Utrum præſtiterit diſciplinã Eccleſiaſticam relinqvere eo, qvo anteà fuit, loco, an verò non nihil eandem alterare, poſtqvam ſummi Imperantes Eccleſiæ acceſſerunt? Ubi poſterius utiqve aſſerendum videtur, qvod

non

non ſolùm illa diſciplina tali modo aut per tales exercita, non ſit pars eſſentialis & perpetua Chriſtianiſmi, ſed pro tempore introducta ob vitioſas civitatis leges, moresqve; ſed & qvia iſta facilè in abuſum trahi, & in genus aliquod Imperii invaleſcere poteſt, non ſine inſigni ſummorum Imperantium præjudicio. Qvod prohibere uti ſummis Imperantibus jus eſt, velut convulſioni Civitatis anſam præbiturum: ita per eosdem ſanctitati morum alia via conſuli poteſt, ſuppletis legibus civilibus, ac vitioſis ad tribunal pertractis. Neqve enim apparet, qvare contaminati mores non æqvè emendari, peccatoresq́; pudore ſuffundi pœnis civilibus, qvam Caſtigatione Eccleſiaſtica qveāt, ſcandalumq́ue publicè datum æqve per illas, qvam hanc aboleri. Quodſi aliquis dicat, magis profici ad ſanctimoniam morum

rum per disciplinam Ecclesiasticam, quam pœnas civiles; nam per illam emendari animum, has sustineri posse persistentibus animi sordibus; Ei reponimus, hunc effectum non semper (es wäre nicht zuviel gewesen/ wenn er gleich gesagt hätte: nunqvam) obtineri à disciplina Ecclesiastica, cum & hac qvis defungi qveat haud correctâ animi labe, aut obfirmata in impudentiam fronte. Et in qvibusvis delictis, quæ pœnis fori humani obnoxia sunt, Expiatio in foro divino per medicinam qværenda est verbo divino præscriptam, cui ab hoc disciplina ecclesiastica haudqvaqvam annumeratur. Non enim ideò peccata remittuntur, qvia qvis disciplinam Ecclesiasticã subiit, sed qvia animum per sanguinem Christi fide adplicitum emendavit. Qvodsi tamen expedire videatur, certum genus vitii castigotioni Ecclesiasticæ

ſticæ ſubjici, optimum erit, id definiri à judice civili, talemqve hominem ab hoc ad Miniſtros Eccleſiæ remitti ad caſtigationem recipiendam. Ut omninò penes chriſtianos principes ſit definire, qvænam delicta pœnis civilibus, qvænam caſtigationi Eccleſiaſticæ ſubjicienda ſint; & circa hæc qvoq; ſibi ſententiam reſervare, qvem gradum caſtigationis Eccleſiaſticæ delinquens ſubire debeat. Miniſtris Eccleſiæ executionem demandare. Atqve iſthoc præcipuè circa Bannum obſervandum eſt, ut nempe ejus infligendi poteſtas non relinqvatur arbitrio Miniſtrorũ Eccleſiæ, ſed ut ad hocce non niſi de ſententia ſummorum Imperantium procedi queat. Nam in civitate meris Chriſtianis conſtante eundem fere illud effectum cum capitis diminutione habet, ac hominem inter chriſtianos infamem atqve inteſta-

testabilem efficit, eoq; & ad conditionem civilem effectus suos porrigit, de qva statuere in Civitate penes neminem, qvam summos Imperantes, salvo quidem horum Imperio, esse potest. Die letzten Worte Pufendorffii sind sonderlich wohl zu mercken / weil sie zugleich die Ursache anzeigen / warum auch der kleinere Kirchen-Bann für eine weltliche Straffe gehalten werden müsse / indem ja nicht zu läugnen daß auch diejenigen / denen die Absolution versagt wird / und die bloß vom Abendmahl ausgeschlossen werden / an einem Ort / wo lauter Christen wohnen / von denen übrigen insgesamt als unehrlich angesehen werden. Wannenhero es dann nicht nur eine unzulässige That seyn / sondern auch eine hohe Bestraffung meritiren würde / wenn ein Evangelischer Prediger seinen Landes-Herrn / obwohl vergebens / dennoch so viel an ihm ist /

durch Ausschliessung von dem Abendmahl unehrlich zu machen/ sich unterstehen wolte. Damit aber hiebey des seeligen und um Ausbreitung der Warheit höchst meritirten Barons von Pufendorff etwa noch hier und dar sich befindliche Feinde nicht excipiren möchten/ daß dessen Zeugniß in rebus Ecclesiasticis nicht passiret werden könne/sondern man in diesen Fällen rechte Orthodoxos zu rahte ziehen müsse/ so kan auch zu Beweisung dieses 4ten Arguments der Beyfall eines unstreitig Orthodoxen und um den sel. Lutherum so wol als die gantze Lutherische Kirche wohlverdienten Theologi D. Johannis Mathesii angezogen werden/ zumahl solches die Herren Theologi Witebergenses, die sonsten nimmer würden zugelassen haben/ daß etwas dem Predig-Ambt nachtheiliges ihrem operi wäre inserirt worden/ für würdig geachtet/ daß sie es

denen Consiliis Witebergensibus
Parte 1. n. 13. f. 885. seq.
mit einverleiben lassen. Denn da"
wohlgedachter D.Mathesius vor-"
her zwar supponiret/ daß es gut"
wäre/ wenn die Kirchen-Zucht zu"
erhalten der Kirchen-Bann wie-"
der eingesetzet/und von dem Päb-"
stischen Mißbrauch gesäubert wür-"
de/(zu welchem Mißbrauch auch"
der Mißbrauch der Evangelischen"
Prediger gehöret/ davon beym"
vorigen dritten Argument bereits"
Meldung geschehen/) So sey es"
doch in diesem thörichten und ra-"
senden Alter der tollen und vollen"
Welt nicht zu hoffen/ja auch nicht"
zu rathen/es diene und nutze uns"
auch nichts 2c. Wenn gottfürch-"
tige/ fromme und Christliche- O"
brigkeit öffentliche kenntliche Ubel-"
thäter und Buben nicht litte/Got-"
teslästerer an den Pranger stelle-"
te/ und Sie also in ihrem Ambt"
fortführe und unsäumig wäre/"

 so"

„so thue es so viel als der Bann.
„Mit der ersten Kirchen habe es ei-
„ne gantz andere Meynung gehabt/
„denn da wäre heydnische Obrigkeit
„gewesen / die denen Kirchen keine
„disciplin hätte erhalten helffen/ja
„da wären viel öffentliche Sünden
„begangen worden / die man nicht
„gestraffet hätte / als Hurerey Ab-
„götterey u. s. w. Derhalben weil
„die Christliche Kirche des weltli-
„chen Schwerdts und Politischer
„Macht und Gewalt ermangelt /
„und keinen Rückenhelter gehabt /
„wäre es vonnöhten gewesen / den
„Bann zu gebrauchen/auf daß also
„das Böse gestrafft/und eine erba-
„re Kirchen-Zucht und Disciplin
„mögen erhalten werden. Die-
„weil aber unsere Obrigkeit nun
„mit in der Kirchen / und darzu
„Christlich wäre / könne Sie die
„Prediger des Bannes überheben/
„wenn sie sich ihres Ambts fleissig
„annahme. u. s. w. Dieser Locus
Mar-

Matthesii kömmt cum doctrina Pufendorffii so genau überein/ als wenn dieser denselben in dem oben excerpirten Orte vor Augen gehabt hätte/ ja er nutzet nun auch abermahls dazu/ daß wir unser erstes Haupt-Argument damit beweisen/ nemlich daß der Kirchen-Bann/ qvoad originem, nicht Juris divini, sondern von denen ersten Christen aus Noht an statt einer weltlichen Straffe gebraucht worden. Denn Matthesius sagt ja deutlich genug/ qvod Excommunicatio sit pœna politica subsidiaria. Ist sie nun aber subsidiaria, so kan sie auch die weltliche Obrigkeit/ wann sie dieses subsidii nicht benöhtiget ist/ wieder abschaffen. Kan Sie aber der Kirchen-Bann gar abschaffen/ so würde es absurd seyn zu statuiren/ daß die weltliche hohe Obrigkeit damit beleget werden könne.

Es fliesset auch hiernechst

V. Aus dem/ was allbereit beym dritten Argument de Jure Principum inspiciendi Acta Ecclesiæ, eaq; ordinandi & corrigēdi in genere angeführet worden/ ein neuer special medius terminus, daraus man die Unförmlichkeit schliessen kan/ der wider die hohe Landes-Obrigkeit vorgenommen oder auch nur angedroheten Ausschliessung vom heiligen Nachtmahl. Denn weil es per supradicta gar leicht geschehen kan/ daß ein armer unschuldiger Mensch aus privat-Affecten vom Beichtstuhl weggewiesen/ ihm die Absolution versaget/ und er also per conseqventiam vom Gebrauch des Abendmahls ausgeschlossen/ und vor der gantzen Gemeine beschimpffet wird/ hingegen auch ebenmässig gar offte sich zuträget/ daß/ wenn er sich bey andern beschweret/ dieselben entweder aus Partheyligkeit oder Menschenfurcht ihm nicht helffen wol-

len/ als erfodert es der Ruhestand des gemeinen Wesens/ und das Amt der Christlichen Regenten, arme unschuldige zu beschützen/ daß dißfalls die Sache gerichtlich erörtert werde/ mithin aber in diesen Judiciis eine Ordnung vorhanden sey/ damit man/ wenn einer sich auch vom Judice graviret befindet/ an einen Höhern appelliren könne. Wie nun bekannt/ daß im Pabstthum die Appellationes von dem unterm Clero ad Episcopos, von Episcopis ad Archiepiscopos, von dar endlich an Pabst in dergleichen Fällen gegangen; Also ist es offenbar daß bey Protestirenden Ständen die höchste Provocation an das regierende weltliche Ober-Haupt geschehen müsse/ welches auch der kluge und gelahrte Englische König Jacobus wohl angemercket.

Grotius de Jure summarum Potestatum circa Sacra, *cap.* 9. §. 24.

Diesen Provocation aber würde umsonst und vergebens seyn/wenn die weltliche hohe Obrigkeit nicht Macht hätte den Unschüldigen nachdrücklich in Schutz zu nehmen/ und die geschehene Ausschliessung zu annulliren/ auch die Bosheit des/ so sein Ambt gemißbraucht/ zu bestraffen.

Carpz. Jurispr. Eccl. *lib.* 3. *def.* 107.

Nun würde aber warhafftig | die hohe Landes-Obrigkeit bey denen Evangelischen übel dran seyn/ wenn sie selbst von denen Predigern könte von der Communion ausgeschlossen werden; Denn wobin solte Sie provociren/ da in der Republiqve kein Höherer ist? Ja sie würde solcher gestalt elender dran seyn als der geringste von ihren Unterthanen/welches auch nur zu gedencken absurd wäre/ indem solcher gestalt bey denen Evangelischen alles unter und über würde geworffen werden/ cùm tamen Evan-

vangelium non aboleat nec turbet Politias. Und ist um so viel mehr zu verwundern / das Evangelische Lehrer / sie mögen nun Theologi oder Juris-Consulti heissen / sich nicht entsehen / den Satz / daß auch Könige und Fürsten vom Abendmahl ausgeschlossen werden könten / so kühne in öffentlichen Schriften zu setzen / und auf Universitäten solche Irrthümer als Evangelische Warheiten denen Studenten beyzubringen / da doch vor langer Zeit unter dem Pabstthum die Frantzösischen Vindices Juris Regii aus diesem Principio geschlossen haben / daß hohe Obrigkeiten / in Betracht dieser ihrer jurisdiction, mit Kirchen-Censuren keinesweges beleget werden könten.

Grotius *d. l.* §. 26.

Damit man auch hiebey nicht etwan einwerffen möchte / daß in diesem Argumento zuförderst darauf gesehen werden müsse / was an E-

vangelisch-Lutherischen Orten im Gebrauch sey; So kömt demselben hauptsächlich zu statten/daß in Chur-Sachsen und von denen Consistoriis an die weltliche Regierungen die Appellationes pflegen gerichtet zu werden/ und obgleich das Ober-Consistorium zu Dreßden/ weil es zugleich das Ambt eines Ober-Kirchen-Rahts præsentiret/ in diesem Ansehen keiner Appellation unterworffen/ so ist doch kein Zweiffel/ es weiset es auch die tägliche Praxis, daß/wenn unschuldige Leute auch von dem Ober-Consistorio zu Dreßden graviret worden/ sie sich an das geheimde Rahts-Collegium per modum Supplicationis, (der in effectu so viel ist/ als wenn dahin appelliret würde/) wenden können/ auch von daraus an das Ober-Consistorium gebührende Weisungen und Correctiones abgegangen.

Säch-

Sächsische Kirchen-Ordnung tit. vom Ober Consistorio §. es soll aber doch ꝛc.
Carpz. Jurisp. Eccl. *lib.* 1. *def.* 12.
Titius in der Probe des Geistlichen Rechts *lib.* 1. *c.* 6. §. 81 & 86
Ferner so zeiget auch
VI. die Natur und Eigenschafft des Kirchen-Banns / daß man weder mit der kleinern noch grössern Excommunicatiō wider Könige und Fürsten verfahren könne. Es muß allerdings auch in der Kirchen eine Ordnung seyn / damit alle Confusion, als welche allen menschlichen Gesellschafft zuwider ist / und sie ruiniret / vermieden werde. Es kan ein Geistlicher keinen höhern Geistlichen / der über ihm ist / weder mit dem kleinen noch grossen Kirchen-Bann belegen / ja er darff nicht einmahl alle Leyen vom Abendmahl ausschliessen / sondern nur diejenigen / die seine Parochianen / oder eingepfarrete / oder wie sie reden / Subditi in illa Ecclesia sind /

sind/ geschweige denn daß er einen Bischoff/noch vielweniger aber seinen ihn vorgesetzten Bischoff/ als der alle Clericos in seiner Diœces unter seiner Jurisdiction hat/

Ziegl. de Episc. *III*. 25.

von Abendmahl auszuschliessen sich unterfangen sollte. Derowegen hat man nicht alleine im Pabstthum zu allen Zeiten drüber geeyffert/ wann ein Geistlicher dergleichen Excess begangen/ sondern es nehmen auch die Lehrer unserer Kirchen so wohl Theologi als Juris-Consulti diese hypothesin einmühtig an.

Can. nullus *C*. 9. *qv*. 2.

Hincmarus Remensis *Epist*. *c*. 3

Hülsemannus de Correptione fraternâ §. 18. *p*. 242. *seq*. ubi notanter dicit per usurpationem potestatis qvamcunqve, sive *ordinis* dicatur, sive Jurisdictionis in non Subditum, omnium Schismatum & Hæresium prima semina jacta esse, & latius taxat factum Epiphanii,

phanii contrà Johannem Chrysostomum ex hoc fundamento. Ziegl. ad Lancel. *II. V.* 10. *p.* 385. 360. Idem. de Episc. *l.* 3. *c. II.* §. 29. 35. 36. 37. *& c.* 25. *integr.*

Nun ist aber offenbar / daß durch die Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs die Protestirenden Stände alle Jurisdictionem Episcopalem erhalten haben / auch dieselbe hernach ihren Consistoriis solche mittheilen oder vielmehr durch ihre Consistorial-Rähte dieselbe exerciren lassen / unter diesen Consistoriis aber alle Prediger ihrer Lande als Subditi zu stehen und von ihrem Thun und Lassen / auch so viel ihre Functionem Ordinis betrifft / Rede und Antwort zu geben schuldig sind.

Heinric. Gebhardi de Potestate sive Regimine Ecclesiastico *n.* 219. *ap.* Fritsch. in Jure Eccl. *p.* 145. Michael Havemannus de Jure Episc. *tit.* 4. §. 4. *Ibid. p.* 342.

Dannenhero auch vernünfftige

Docto-

Doctores schon öffters behauptet / das Evangelische Fürsten / auf gewisse Maase und in gebührendem Verstande / könten das Haupt ihrer Kirche genennet werden.

Conring. de Autor. & Offic. Magistr. civil. circa Sacra th. 136. Ibid. *p.* 297.

Dn. de Rhez. de Jure circa Sacra *c.* 3. *n.* 3. *p.* 58.

ja / daß mit Fug und Recht von Ihnen gesagt werden könne / sie wären Pabst in ihrem Territorio.

Dn. de Rhez. *d. l. c.* 5. *n.* 18. *p.* 91.

Stryke Dissert. integrâ de Jure Papali Principum Evangelicorum.

Und möchte man hiernechst wol fragen / von welchem Prediger denn ein Evangelischer Fürst nach dieser hypothesi solte vom Abendmahl abgehalten werden? Gewiß / von Stadt- und Dorff-Priestern nicht / denn sie pflegen ohne dem nicht daselbst das heilige Nachtmahl zu gebrauchen. Wie wolte aber der Schloß- oder Hof-Prediger darzu kom-

kommen/ daß er sich die Macht heraus nehmen solte/ seinen Fürsten/ als einen Parochianen zu excommuniciren/ da er doch keine Parochie hat/ weil die Schloß-Kirche nichts anders als Ecclesia domestica Principis, oder des Fürsten Haus-Kirche ist/ welche die Ministri Principis, die sonst in Ansehen ihrer Wohnungen in der Stadt anderswo eingepfarrt sind/ nur als Diener des Fürstlichen Hauses besuchen/ und sich auch in eben diesem Regard derer Sacramenten daselbst bedienen/ dannenhero auch in Theologia Systematica dergleichen Hof-Kirchen pflegen Eccclesiæ incompletæ genennet zu werden.

Voëtius Polit. Eccles. *Part.* 1. *Tr.* 1. *lib.* 1. *c.* 5. *p.* 76.

Da nun ein Hoffprediger so unverschämt seyn solte/ daß er gegen seinen Fürsten den Binde-Schlüssel brauchen/ oder denenselben nur damit bedrohen wolte/ würde sol-

ches

ches eben so unverschämt / ja noch unförmlicher heraus kommen / als wenn ein armer Præceptor, den ein ehrlicher Bürger angenommen hätte / Ihm und seinen Kindern und Gesinde die Postilla zu lesen / oder auch aus seinem eigenen Kopff die Evangelia zu erklären / sich eines Straff-Ambts gegen diesen Ehrlichen Mann / der ihm alle Augenblick die Schwippe geben könte / und dem er seine Subsistentz zu dancken hatte / unterfangen / Ihn hoffmeistern / reprimendiren / und von seinem Weib und Kindern bey Lesung der Postille absondern wolte; gesetzt auch / daß dieser Præceptor (wie es nicht eben unmöglich ist /) zu dieser function wäre ordiniret worden.

Wolte nun jemand hiebey einwenden / daß dieser Satz / von der Unbefugniß des Predigambts ihre Principes zu excommuniciren /

ren / zwar qvoad Regulam seine Richtigkeit habe / aber doch / wie insgemein alle Reguln, seine Exceptiones leide / und sonderlich eine Ausnahme davon gemacht werden müsse / wenn ein Evangelischer Fürst etwas begehe / das der Päbstischen Religion favorisire / und daraus der Lutherischen Religion ein grosses præjudicium zuwachsen könne; So wäre doch auch

VII. hierauf leichtlich zu antworten: (1) daß diese Exceptio mit nichts bewiesen werden könne / und es eben so absurd sey an diese Exception zu gedencken / als wenn man deliberiren wolte / ob ein Mensch / dem die eine Hand abgehauen wäre / doch nicht in gewissen Fällen damit zugreiffen könte. Was aber etwann oben in rationibus dubitandi ex numero V. zu colorirung dieser Exception angeführet werden könte / darauff soll schon unten gebührend geantwor-

tet werden. (2) Da nun diejenigen/ so sich auf diese Exception beruffen dörffen/ dieselbe zu betreffen unvermögend sind/ darff es uns eben nicht zugemuhtet werden/ das Gegentheil zu beweisen/ indem es gnug ist/ daß wir die bißher ad nauseam usqve demonstrirte Regul voraus haben. Es kan aber (3) dennoch zum Uberfluß gar leichte gezeiget werden/ daß Evangelische Prediger sich auch sub hoc prætextu, und zwar noch weniger/ als wegen anderer Ursachen/ des Binde-Schlüssels contra Principem anmassen können. Denn ob es wol an dem ist/ daß die Zwiespalt und die Uneinigkeit zwischen denen Teutschen Reichs-Ständen fast eintzig und alleine denen unterschiedenen Religionen auch in denen Reichs-Gesetzen pfleget zugeschrieben werden.

R. I. *de anno* 1526. §. und erstlich.

R. I. *de anno* 1541. pr. ibi: Den beschwerlichen Zwiespalt/ und

Miß-

Mißverstand/so verschiener Jahren in dem H. R. R. teutscher Nation, unser H. Christl. Religion halber vorgefallen ist/waraus unter gemeinen Ständen des H. R. R. allerhand Mißtrauen und ander Unwille erfolgt seyn mag

R. I. *de anno* 1544. §. Und dieweil aber ibi: Bedencken auch/ was schweres Mißtrauen/ Trennung und Widerwillen solche Spaltung bißhero verursachet.

R. I. *de anno* 1548. §. Und nachdem wir. ibi: daß solcher Zwiespalt eine gewisse Wurtzel und Haupt-Ursach ist alles Ubels/Unglücks und Unfalls Teutscher Nation ꝛc.

R. I. *de anno* 1555. §. Und als.

und es dannenhero scheinen möchte/ als ob Evangelische Lehrer auf alle Art und Weise zu wachen befügt wären/ und alle Mittel zu brauchen und vorzusehen hätten/ damit die Papistische Religion an denen Orten/ da die Evangelische

Religion alleine floriret/ keinen Fuß bekommen/ oder der Lutherischen Religion etwas zum Præjuditz gereichen könte; So ist doch dergleichen Consequentz gantz unzulänglich/ und würden Evangelische Prediger/ denen man sonsten ihr Ambt/ die reine Evangelische Lehre mit gebührender Bescheidenheit und Sanfftmuht nach dem Geist Christi/ (dessen/ und nicht des Eliä Kinder sie seyn sollen/) vorzutragen/ gantz nicht disputirlich machen will/ dadurch nur ihre Allotrio Episcopiam und Begierde in ein fremd Amt einzugreiffen/ zu verstehen geben. Denn es kömt ja auch Principibus cura Religionis zu. Alle Mittel nun/ die nach einer weltlichen Gewalt nur schmecken/ als wie per hactenus demonstrata der Kirchen-Bann unstreitig ist/ gehören der weltlichen Obrigkeit zu/ denen Predigern aber bleibet das Bitten/ Vermah-

mahnen/ auch Straffen/ (aber ein ohngewaltsames und freundliches Strafen/ nach dem dicto: Der Gerechte straffe mich freundlich.) nur allein übrig. Zumalen/ da der Zwiespalt und Uneinigkeit der unterschiedenen Religions-Verwandten/ nicht der unterschiedenen Religion selbst/ auch nicht der weltlichen Obrigkeit und Politicis, (wie dieses beydes durch das Exempel des Holländischen Staats klar und handgreiflich erwiesen wird/) sondern denenjenigen in allen Religionen zuzuschreiben ist/ über die ein berühmter und gottseeliger Juris-Consultus mit folgenden Worten klagt: quamvis huic pestifero, ac insanabili discordiæ malo Ba-" bylonico multas per pacificatio-" nes obviã itum fuerit, animi ta-" men exacerbati, proh dolor! non-" dum qviescũt, & mutua odia nõ-" dum sublata sunt, qvin potius per" acerbas conflictationes & logo-

 ma-"

„machias scholasticas hacten⁹ cre-
„vêre, apud eos maximè qvi ma-
„gnis suorum viribus niti viden-
„tur. qvæ res sanè si efficacissimũ
„remedium non accipit, non po-
„test non ruinam Reipublicæ no-
„stræ ad incitas redactæ, referre.

Ahasv. Fritsch. in Annot. ad Anton. Fabr. de Relig. regend. *p.* 309.

So erfodern auch nun schon von langer Zeit her die Reichs-Gesetze / daß in dem Heil. Römischen Reich / die Papisitische oder Catholische / Lutherische und Reformirte Religion gleich geduldet

Rel. Friede de ann. 1555. verb. doch sollen alle andere

Instrum. pacis Westphal. articul. 7. *v. ult.*

und / ohne daß eine Parthey die andre mit Ketzerischen Nahmen und sonsten beschimpffe / ihnen gleiches Recht im H. R. Reich zustehe und gelassen werde / auch niemand / er sey wer er wolle / Geistlicher oder

Welt-

Weltlicher wider diese Reichs-Gesetze/ weder mit disputiren/ schreiben / rahten/ lehren und predigen/ es geschehe solches heimlich oder öffentlich/sich vergreiffen/ dieselbe anfechten/ in Zweiffel ziehen/ oder solche Lehr-Sätze/ die dem Sinne derselben zuwider sind/ daraus herzu leiten sich unterstehen solle.

De Instrum. pac. artic. 5. §. utriusqve Religionis 50.

Dannenhero ist dergleichen unzeitigen Zeloten sehr zu recommendiren/ daß sie die Worte eines andern vortreflichen Juris-Consulti wohl erwegen und zu Hertzen fassen. Cogitent Theologi, num " rerum suarum satagant, qvi à Re- ' ligione (*aut ab Intentione in causis* " *Religionis*: nam est par ratio) Do- " mini territorii diversi eandem " non raro gravioribus, qvàm par ' erat, verbis proscindere, hæreticæ nomine efferre, vel damnare non '

„verentur. Et hinc non raró con-
„tingit, ut Dominus, qvem com-
„motum reddidêre Theologi, vel
„Exercitium Religionis ipsis adi-
„mat, aut si mitius qvandoqꝫ agat,
„Ministrum ad talia pronum justè
„ab officio removeat. Non im-
„pedit, qvod vulgò jactant, qvod
„conscientiis laqvei non sint inji-
„ciendi. Qvalis enim est laqveus,
„si secundũ leges vivere jubearis?
„Nec secundò obstat, qvod pacta
„cum Subditis sint servanda, qvi-
„bus in territoriis plerorumqve
„Statuum Imperii hoc est anne-
„xum, qvod Sacra eorum illibata
„esse debeant, qvia non Sacris per
„has leges modus dicitur, sed tan-
„tùm, ut secũdum leges cultus in-
„stituatur, & verbũ Dei doceatur,
„præcipitur. Damnare verò eos,
„vel hæreticos dicere, qvi in Im-
„perio Romano-Germanico Jus
„Sacrorũ habent, legibus publicis
„omninò abominabile habetur.

Non

Non inconcinnè itaqve omnes "
Status Imperii illis, qvi à Concio- "
nibus in terris suis sunt futuri, "
præscribere possunt, imò tenen- "
tur, juxta dictum §. Utriusqve "
50. ne invehantur in dissentien- "
tes, & in Imperio Religionis in- "
tuitu receptos.

Dn. de Rhez. de Jure Princ. circa Sacra *cap*. 4. *n*. 7. *p*. 76.

Derowegen / wenn man Evangelischen Predigern nur dieses einräumen würde / daß sie um Religions-Sachen oder Ketzerey willen die hohe Landes-Obrigkeit excommuniciren könten / würde das völlige Pabstthum unter uns einreissen / denn dadurch hat der Pabst seine Tyranney am meisten befestiget / daß er erstlich dem Volcke weiß gemacht / die Ketzerey sey das allerschändlichste Laster / und ärger als der Teuffel selbst / indem man noch niemahlen den Teufel einen Ketzer gescholten;) und nach dieser

persuasion vermitelst der Päbstischen oder Spanischen Inquisition viel tausend arme unschuldige Seelen zum Feuer verdammt/ und jämmerlich verbrennen lassen/ auch unter dem Prætext der Ketzerey Könige und Fürsten excommuniciret hat. Denn da er einmahl das arme Volck durch den Popantz der Ketzerey hatte fürchten gemacht/ war er hernach capable alle ehrliche Leute unter diesem Prætext zu verfolgen/ indem auch dieses für eine Ketzerey gehalten wurde/ wenn man sich nur des Juris Regii annehmen und behaupten wolte/ daß der Pabst die Könige nicht in Bann thun könte/ oder auch nur sonst im geringsten nach des Pabsts und seiner Clerisey Pfeiffe zu tantzen sich wegerte.

Petrus Molinæus de Pœnitentia *lib*. 8. *cap*. 29. ubi rem plurimis Exemplis demonstrat.

So werden auch von denen Ortho-

do-

doxesten und eyfferigsten Lehrern selbst/nicht alle Papisten mit ihrer Religion für so arge und greuliche Ketzer gehalten/ daß man ihrenthalben so ein Lermen in der Kirche mit excommuniciren und dergleichen Wüten machen solte. Es ist der Casus sehr merckwürdig/ der sich anno 1561. zu Bautzen zugetragen. Daselbst hatte ein Catholi-" scher Closter-Voigt/ der in der" Päbstischen Religion erzogen und" gebohren war/sonst aber die Luthe-" rischen Kirchen besuchte/ auch da-" selbst zum öfftern zu Gevattern ge-" standen/ seinem Eheweibe nicht" verstatten wollen/ daß sie das" Nachtmahl unter beyderley Ge-" stalt nehmen solte/ und sie drüber" ohne Empfang des Abendmahls" sterben lassen/ wie er deñ selbst be-" ständig das Abendmahl unter ei-" nerley Gestalt in einem Catholi-" schen Closter gebrauchte. Dieser" halben hatten ihn die Evangeli-"

„schen Prediger zu Bautzen von ih-
„rer Kirche / daß er daselbst nicht
„mehr Predigt hören / noch zu Ge-
„vattern stehen solte / excommu-
„niciret. Der Closter Voigt aber
„hatte dieses / wie billig / als eine
„weltliche Beschimpffung ange-
„nommen / und es dahin gebracht /
„daß denen Evangelischen Predi-
„gern / so lange ihre Accidentia, die
„sie aus dem Closter zu fordern hat-
„ten / abgeschnitten seyn solten / biß
„sie den Closter-Voigt restituiret /
„und ihre Excommunication wie-
„der auffgehoben hätten. Dieser
„Fall als er der Theologischen Fa-
„cultät zu Wittenberg vorgetragen
„worden / hätte man vermeinen sol-
„len / sie würden der Zeloten Vor-
„nehmen justificiren / zumahl es
„gleichwol ein schreckliches præju-
„ditz der Lutherischen Religion zu
„seyn schiene / daß dieser Catholi-
„sche Mann seine Evangelische
„Frau an dem Gebrauch des Heil.

Nacht-

Nachtmahls gehindert / und sie "
gleichsam zur Catholischen durch "
Brauchung des Nachtmahls sub "
una überzutreten hatte zwingen "
wollen / auch sie so dahin sterben "
lassen. Alleine Domini Witte- "
bergenses waren gantz anderer "
Meinung; Sie antworteten aus- "
drücklich / daß die Evangelischen "
Prediger mit Unverstand geeyf- "
fert / und zum Nachtheil der Luthe- "
rischen Gemeine und Kirchen ver- "
fahren hätten. Ja / sie gehen noch "
weiter und halten dafür / daß die- "
ser Papiste / weil er sich erkläret / "
daß er in dem Haupt-Articul "
Christlicher Religion zu den Sym- "
bolis, Apostolico, Niceno und A- "
thanasiano sich bekenne / (wie denn "
solches alle Papisten thun /) und "
sonderlich in Articulo justificatio- "
nis mit unsrer Kirchen-Lehre / als "
in Fundamento, einig sey / (wo- "
rinnen auch sehr viel Papisten heut "
zu Tage mit uns einig seyn /) "
als "

„als wolten sie das übrige vor sei-
„ner Päbstischen Religion für Heu
„und Stoppeln halten / (daß er
„nemlich in so vielen Jahren nicht
„dahin gebracht werden können /
„daß er verstünde / wie die alten Pa-
„tres Ecclesiæ nicht mit denen Pa-
„pisten / sondern mit uns und der
„Augspurgischen Confession einig
„wären / und daß der Articul de Sa-
„cramento sub una allen denen al-
„ten Patribus neu und unbekandt
„sey /) welches alles der Probe des
„Feuers der Anfechtung überlas-
„sen / nicht aber als solche Sachen
„angesehen werden müste / darü-
„ber Evangelische Prediger derge-
„stalt zu eyffern Ursache hätten.

Consil. Witeberg. *Part.* 2. *tit.* vom Lehr- und Straffambt *fol.* 101. *seq.*

Es wird hoffentlich nicht unangenehm seyn / daß man bey Beschluß derer Rationum decidendi diesen Casum ein wenig ausführlicher ange-

angeführet / weil er mit dem casu, wegen welches diese Frage formiret worden / viele Gemeinschafft zu haben scheinet / und viel gute Lehren von jenem Fall auf gegenwärtigen appliciret werden mögen.

Responsiones ad Rationes dubitandi.

Nunmehr aber wird auf die obangeführten Rationes dubitandi leicht zu antworten seyn / wenn nur dieses hauptsächlich in acht genommen wird / weiln die Autores, daraus man dieselben Rationes genommen / guten Theils gewohnet sind / und gleichsam pro fundamentali & systematica arte haltē / alles unter einander zu werffen / und (wie etwan die Leguleii und Rabulæ mit dem Corpore Juris umgehen /) dicta Scripturæ mit greulicher Marter auf falsche und gefährliche Lehren zu appliciren / auch falscher und sophistischer consequenzen / wenn nur dieselbe

von

von andern/ die in Autorität sind/ einmahl canonisiret worden/ sich allenthalben zu bedienen/ und als Glaubens-Articul darüber zu halten/ daß man die unter einander geworffene Dinge kürtzlich separire/die zermarterten loca Scripturæ deutlich andeute/ die sophistischen consequenzen handgreifflich weise/ und alsdann dem Leser überlasse/ was er mit der also entlarfften und entblößten unvernünfftigen ja dem Pabstthum nunmehro gleich sehenden Autorität machen wolle. Wenn man nun den Nervum der I. Rationis dubitandi ein wenig genauer erwegt/ wird sich befinden/ daß diese hauptsächlich darauf hinauslauffe/ das Ambt derer Prediger sey ein Ambt/ das von der weltlichen Obrigkeit im geringsten nicht dependire/ daß diese ihnen darinnen was fürzuschreiben solte Macht haben/ sondern es dependire von GOtt alleine/

ne/ weil es Christus unmittelbar eingesetzet habe. Und pfleget denn hierbey zum öfftern in dieser und andern Controversen aus der heiligen Schrifft angeführet zu werden/ was dieselbe von der Macht der Propheten und Apostel lehret/ das übrige nimmt man aus denen Exempeln der ersten Christlichen Kirchen/ die man fein weit/ und zum wenigsten biß auf die Zeiten der ersten fünf Seculorum auszudehnen pfleget/ und hält sich dabey am längsten auf/ weil man daselbst viel materie antrifft/ damit man denen Unverständigen einen Dunst vor die Augen machen könne. Nun sey es ferne/ daß man dem Predig-Ambt disputirlich machen wolte/ daß es nicht von Christo unmittelbar sey eingesetzet worden. Alleine dieses kan man im geringsten nicht absehen/ wie hieraus folgen wolle/ daß das Predig-Ambt deßhalb gantz independent

 sey/

sey / und daß ihme im Gebrauch deßselben kein Einhalt von Christlicher Obrigkeit geschehen könne. Denn Anfangs (1) ist gar keine Connexion zwischen beyden Propositionibus, und hat solches schon zu seiner Zeit

Grotius de Jure Summarum Potestatum circa Sacra *c.* 4. §. 1.

„gar schön ausgeführet: Quod non „summæ Potestates, sed Christus „ipse Pastorale Munus instituit, „quod functionis suæ regulas quã- „tum quidem ad ipsam Muneris „substantiam attinet, à Christo ac- „cipiunt, non à summis Potestati- „bus & quod eatenus Pastores non „sunt summarum Potestatum, sed „Christi Vicarii: Hæc omnia de „Jure Imperii nihil deminuere alia- „rum rerum exemplis apparebit. „Potestas Parentum in liberos, MA- „ritorum in Conjuges, non ab ullo „humano instituto primitùs, sed

ab

ab ipſo Deo originem & Jus ſuum" accepit. Et tamen ſummis Im-" periis hanc qvoqve ſubjici, qvan-" quam illis ipſis Imperiis antiqvio-" rem, qvis negaverit? Medica quoq;" Functio à Deo eſt Autore Natu-" ræ, ut Paſtoralis à Deo eſt Autore" Gratiæ, & regulas exequendi Mu-" neris ſui præcipuas à natura atque" experientia accipit Medicus, non" à ſummis poteſtatibus, neque vi-" ce ſummæ Poteſtatis fungitur, cum Medicinam facit. Et tamen" non impediunt hæc omnia, quò" minus medica functio ſubſit ſum-" marum poteſtatum Imperio. De" Agricultura, de Mercatura, de cæ-" teris artificiis atque opificiis ea-" dem eſt ratio. Quin & is, qui pro" Tribunali Jus dicit, quanquam à" ſumma poteſtate acceperit, ejuſq;" vices obeat, non tamen omnes ju-" dicandi regulas à ſumma Poteſta-" te accipit. Nam Deus ei præci-" pit, abſtinere à donis capiendis, "

 nihil

„nihil per gratiam, nihil odio face-
„re, ſublevare pupillos, & reliquam
„alienæ opis egentium turbam,
„multaque alia ejusmodi. Ita ut
„vel hinc cuivis appareat, quam ſit
„contra vim Imperii imbecille ar-
„gumentum, quod à divina Man-
„datorum præſcriptione ducitur.
„Quod vero Paſtores non tenentur
„parere ſummis Poteſtatibus, ve-
„tantibus à Deo juſſa, aut vetita
„jubentibus, in eo quoque nihil eſt
„ſingulare. Nam privato cuivis
„tantundem eſt Juris, non in ſacris
„modo, ſed aliis quoque rebus.
„Quin & Judex, qui judicandi par-
„tes à ſumma Poteſtate mandatas
„accepit, ab eadem juſſus contra
„æquum & bonum judicare, non
„tenetur obedire, imò tenetur non
„obedire. Quod manifeſtum eſt,
„non eò venire, quod aut privatus,
„aut Judex ſubjectus non ſit ſum-
„mis Poteſtatibus, (id enim, niſi a-
„mens, nemo dixerit,) ſed quia &
ſum-

summæ Poteſtates, & ipſi Judices"
ac privati Deo ſubjacent: pugnan-"
tibus autem Imperiis, neceſſe eſt,"
ejus Imperium præferre, qui ſu-"
perior ſit altero. Errant igitur"
graviter, qui, ut hic paria diſcri-"
minant, diſcriminata confundunt,"
actiones ſcilicet atque perpeſſio-"
nes. Agere contra legem Dei, aut"
quæ ex lege Dei ſunt, omittere,"
nec Paſtori, nec Judici, nec priva-"
to licet, neque in ſacris, neque in"
profanis rebus. Pati verò illata"
mala, ſacræ ſive profanæ legis ob-"
tentu licet & privato, & Judici, &"
Paſtori, imò eatenus etiam neceſſe"
eſt pati, ut non liceat aut per vim"
reſiſtere, aut quicquam extra ea,"
quæ Deus diſertè imperat, contra"
humanum Imperium facere. (2)"
Obſchon aus dieſem Loco Grotii
zur Gnüge erhellet / daß / wenn
auch gleich unſere heutige Pre-
diger ihrem Beruff unmittelbar
von GOtt hätten / wie ehedeſſen die

Apostel/ dennoch die prætendirte Independentz von weltlicher Obrigkeit daraus nicht würde behauptet werden können; So verlieret doch ihr Schein-Argument noch mehr von seiner eingebildeten Krafft/ wenn man erweget/ daß derer heutigen Prediger Vocation, zwar ursprünglich und in Ansehen der Einsetzung des Predig-Ambts divina, aber respectu des unmittelbaren Beruffs menschlich sey/ indem Sie von Menschen zu einer gewissen Gemeine vociret/ confirmiret/ angewiesen und endlich auch ordiniret/ auch durch diese Actus zugleich mit zu Unterthanen der weltlichen Obrigkeit angenommen werden/ wenn sie vorhero dergleichen nicht gewesen. Und obwol bekandt/ daß viel Theologi in der Lutherischen Kirchen/ so dieses gemerckt/ die Päbstliche Schul-Lehre de Vocatione immediata divina Cleri hodierni gerne die

Stu-

Studenten und das Volck bereden wollen; Auch diesem Irrthm destomehr Krafft zu geben/ der weltlichen Obrigkeit gleichfalls mit der Meynung/ quod Deus sit cau-" sa non solum originaria sed & im-" mediata Majestatis, geschmeichelt."

Hect. Gothofr. Masii Interesse Princip. circa Relig. Evangel. nebst denen dahero entstandenen Streit-Schrifften.

So haben sich doch endlich zu unsern Zeiten auch die sonst sehr eyffrigen und unstreitig orthodox gewesene Theologi dieser absürden Meynung geschämet/ und so wohl bey der Wahl der Prediger/ die wählenden Menschen pro Causa mediata passiren lassen.

Joh. Ad. Schertzer. System. Theol. Loc. XXV. de Ecclesia §. 13. *n*. 2. & loco XXVI. de Magistratu Politico in Definitione & §. 10.

(3) Wenn aus der unmittelbaren Göttlichen Einsetzung des Predig-

Ambts einige Independenz von weltlicher Obrigkeit nohtwendig zu schliessen wäre / würde dieses Argument wieder die / so solches brauchen / selbst beweisen / daß auch die Prediger keine Macht hätten / die weltliche Obrigkeit mit ihren geistlichen Bestraffungen zu belegen. Denn sie lehren ja selbst einmühtig / daß die weltliche Obrigkeit unmittelbar von GOtt eingesetzet sey.

Scherzer *d. l.* 26. §. 9. & Systematici passim in loco de Magistratu Politico.

Wenn nun der Stand / der von GOtt eingesetzet ist / keinen andern Stande unterworffen ist / und sich von demselben in seinem Thun und Lassen darf einreden lassen / so darf auch das Predig-Ambt der weltlichen Obrigkeit nicht einreden. Da sie nun das Letzte nicht wollen zugeben / müssen sie nohtwendig selbst erkennen / daß der

Grund /

Grund/ auf den sie dergleichen Schlüsse bauen/ nichts tauge. (4) Ist ja offenbar/ daß/ wenn die weltliche Obrigkeit denen Predigern in denen Sachen/ so ihres Ambts sind/ nichts einreden darff/ in einem gemeinen Wesen nohtwendig zwey Status independentes seyn müsten/ mithin aber daraus ein zwey-köpffigtes unförmliches Wesen entstehen würde. Denn es glaubet ja jederman/ und weiß es auch/ daß die Prediger Menschen sind/ und also ihr Ambt mißbrauchen können. Wenn nun die weltliche Obrigkeit sie darinnen nicht bestraffen darff/ sondenn/ wenn sie solches vermeinen/ (wie dann ordentlich kein Mensch will Unrecht gethan haben/) ihnen ihren Willen lassen muß/ so muß nohtwendig das Predig-Ambt ein Stand seyn/ der seinen eigenen Kopff hat/ oder gar ἀκέφαλος ist. Wiewol diese Absurdität noch nicht die gröste ist/ sondern es fliesset

set (5) noch eine grössere aus dieser Independentz. Denn sie wollen/ daß die weltliche Obrigkeit ihnen/ wenn sie bey dem Gebrauch ihres Ambts nach ihren Gewissen thun/ nichts einreden solle; Und doch wollen sie/ daß die Obrigkeit mit ihrem Gewissen den Predig-Ambt soll unterworffen seyn/ und daß das Predig-Ambt soll Macht haben/ der Obrigkeit/ wann sie das Obrigkeitliche Ambt mißbraucht/ einzureden/ und sie mit der schimpflichen Ausschlüssung vom Abendmahl zu bestraffen. Dadurch wird aber die weltliche Obrigkeit in der That mit Füssen getreten/ und dem Predig-Ambt gäntzlich unterworffen/ indem kein Regale ist/ bey dessen Exercitio ein ehrsüchtiger Prediger nicht leicht was zu tadlen finden und durch Mißbrauch der heiligen Schrifft mit der weltlichen Obrigkeit deswegen eine querelle anfangen/ auch leichtlich

lich einen Anhang von seines gleichen/die ihm beystehen/ finden kan/ die entweder den Fürsten aus Furcht des Bannes zwingen/ daß er sein Regimeut nach ihrem Kopffe führen muß/ oder aber Er muß gewärtig seyn/ daß solche herrschsüchtige Leute unter der Larve eines Göttlichen Eyffers ihn auf den Cantzeln beschimpffen/ oder wohl gar die Land-Stände/ sammt dem gemeinen Volck wider ihn rege machen. Und wie bey denen Protestirenden seit der Reformation leider mehr als zuviel betrübte Exempel dieses bekräfftigen; also haben schon berühmte und gelehrte Männer (6) angemerckt/ daß diese prætendirte Independenzen des Predig-Ambts von der weltlichen Obrigkeit der Formale Character des Pabstthums sey/ und daß die Fürsten/ die darinnen dem Clero durch die Finger gesehen/ das Pabstthum mit ihren eigenen

Hän-

Händen haben bauen helffen. Dieses hat sonderlich ein berühmund bekandter Christlicher Theologus, der seinen Namen unter dem Namen Jani Alexandri Ferrarii verborgen

in einem so genannten Euclide Catholico

gleichsam mathematicè demonstriret / daß alle Glaubens-Artickel des Pabstthums aus einer einigen Definition und einem Axiomate herfliessen. Die Definitio ist: „Ecclesia est Imperium spirituale, „sed visibile, quo hominis fidem ab „uno visibili Capite, Pontifice sci„licet Romano, in unserm Pabstthum muß dieses Wort geändert / und an dessen Statt gesetzet werden: ab infinitis spiritualibus, sed visibilibus Capitibus: indem man auch dem geringsten Dorff-Prediger Potestatem gibt den kleinen Kirchen-Bann zu brauchen / dadurch aber unser Zustand noch elen-

der

der und confuser wird) præscri-"
ptam profitentur, conformemque"
ei(nach unsrer Zeloten hypothesi
eis) obedientiam præstant. Das"
Axioma lautet also: quicquid ad"
Ecclesiæ hujus (id est, ad Autori-"
tatis & Potestatis Ecclesiasticæ)"
defensionem atque amplificatio-"
nem facit, id omnes & solum cen-"
seri debet verum esse, pium & san-"
ctum. Und wie er hernach gantz
artig beweiset/ daß alle übrige Ar-
ticul des Pabstthums aus dieser
Definition und Axiomate, als aus
einem Centro, ausfliessen; also leh-
ret er damit/ daß Fürsten das"
Pabstthum nicht hauptsächlich in"
denen Articuln, darüber Theologi"
mit einander streiten/ sondern in"
dem Haupt-Articul de Capite Ec-"
clesiæ vel de Magistratu Politico"
suchen müssen. Hiernechst be-"
schreibet

Grotius de Jure summarum Potestatum *c.* 9. §. 10.

gar

gar schöne den Schaden/ der daraus entstanden/ daß die Fürsten sich dem Banne gutwillig unterworffen/und zugleich die Ursachen/ mit welchen man die armen Fürsten darzu beredet. An expediat, „sagt er/ ut Rex hanc in se Jurisdi-„ctionem (spiritualem) patiatur „exerceri, disputari solet. Qui ex-„pedire judicant, hac Regum Sub-„missione multum roboris atque „auctoritatis ajunt accedere Eccle-„siasticæ Disciplinæ. Verum est. „Neque enim frustra dictum: Qua-„les in Republicâ Principes sunt, ta-„les solent esse cives, & blandissimè „juberi exemplo. Sed contrà af-„fertur: Stare Rempublicam auto-„ritate Regentis, &, ut Aristoteles „dixit, ex contemptu multas oriri „Statuum dissolutiones. Certè, si „quid illis credimus, qui res Henri-„ci Imperatoris memoriæ tradidê-„re, calamitatis primordium illi fu-„it, quod cum lacrymabili afflictio-

ne

ne publicè, nudis pedibus, in la-"
neis vestibus, hyeme præter soli-"
tum asperâ apud Canusium Spe-"
ctaculum Angelorum factus &"
Hominum, Hildebrandi ludibriũ"
triduo pertulit. Was gleichergestalt dem Ludovico Pio es geschadet/ daß er sich von der Clerisey prostituiren lassen/ ist aus der Historie seines Lebens-bekandt. Wer ein mehrers von dieser materie, nemlich von dem unter dieser der Zeloten Lehre verborgenem Pabstthum/ lesen will/ der wird überflüssig davon finden bey denen Gelehrten/ und um die weltliche Obrigkeit wohlverdienten Scribenten/ die schon vor langer Zeit in eigenen deßwegen verfertigten Schrifften das unter dieser hypothesi versteckte Pabstthum deutlich entlarffet oder entkleidet haben.

Johannes Utenbogardus in tractatu de Jure Supremi Magistratus in Ecclesiasticis.

Hugo

Hugo Grotius in Pietate Ordinum & de Imperio ſummarum Poteſtatum circa ſacra.

Nic. Vedelius de Epiſcopatu Conſtantini Magni.

Anonymus in Grallis ſeu verè puerili Cothurno ſapientiæ, quo ſe jactat apud imperitos Guilielmus Apollonius (in Centonibus, quos edidit de Jure Majeſtatis circa ſacra contra libellum Vedelii de Epiſc. Conſt. M.) & in alio ſimili, cui titulus: Grallator furens de novo in ſcenam productus.

Gerhardus Jahannes Voſſius in Diſſertatione Epiſtolica de Jure Majeſtatis circa Sacra.

Ludovicus Molinæus in Paræneſi ad Ædificatores Imperii in Imperio, in qua defenduntur Jura Magiſtratûs adverſus Moſen Amyraldum & cæteros Vindices Poteſtatis Eccleſiaſticæ. Idem ſub nomine Ludiomæi Colvini in Papa Ultrajectino, ſeu Myſterio iniquitatis reducto à Gisberto Voëtio in Opere Politiæ Eccleſiaſticæ. Item in Jugulo cauſæ, ſeu novâ, unicâ, compen-

diariâ & unâ propemodum periodo comprehensa Ratione, per quam totus doctrinarum complexus, de quibus lis est inter Protestantes & Pontificios, & unà Papa, & ejus Imperium funditùs evertuntur.

Edoardus Stillingfleet in Irenico.

Plures alios vide citatos à Gisberto Voëtio de Politia Eccles. Part. 1. *p.* 124. *seq.* Part. 3. *lib.* 4. Tractat. 1. *c.* 11. 12. 13. *p.* 817. *seq.* & tract. 4. *cap.* 1. in fine. Ubi etiam horum Adversarii citantur.

Adde Thomam Erastum in Explicatione gravissimæ Quæstionis: utrum Excommunicatio, quatenus Religionem intelligentes & amplexantes à Sacramentorum usu propter admissum facinus arcet, mandato nitatur divino, an excogitata sit ab hominibus?

Item Lambertum Velthusium in tractatu de Idololatria & Superstitione & Apologiis eidem subjunctis.

Es hat zwar die Gegen-Par-

they der Zeloten sich sehr bemühet/ diese Autores und ihre Scripta mehrentheils nieder zu drücken/ oder als ketzerisch verdächtich zu machen/ hingegen die Ihrigen allenthalben zu preysen und auszubreiten/ wie Ihnen dann auch solches aus vielen Politischen Ursachen/ die hier auszuführen unzeitig ist/ geglückt/ dergestalt/ daß die Defensores der Obrigkeit theils von der Obrigkeit selbst verfolgt worden/ theils aber die allegirten herzliche Scripta sehr rar und in wenig Bibliotheqven zu finden sind; jedoch sind Sie noch nicht gar verlohren gangen/ und würde ein Christlicher Fürst ein löbliches und rühmliches Werck verrichten/ wenn Er nach dem Vorgang des Goldasti, der die pro vindicandis Juribus Majestatis contra Sacerdotium im dicksten Pabstthum herausgegebenen Scripta colligiret/ und in dreyen Tomis in folio sub Titulo:

Mo-

Monarchia Imperii ediret/ diese oballegirten Schrifften/ und so dergleichen noch mehr zu bekommen wären/ zusammen suchen und conjunctim heraus geben liesse: auch dabey einem Gelehrten Mann aufftrüge eine etwas ausführliche Historiam Controversiæ inter Imperium & Sacerdotium zu verfertigen/ und darinnen insonderheit die Ursachen zu bemercken/ warum so wol ehedessen im Pabstthum/ als auch nach der Reformation die Autores, welche die Jura der hohen Obrigkeit wider die Clerisey defendiret/ unglücklich gewesen/ und entweder der irritirten Clerisey von der weltlichen Obrigkeit gleichsam zur Raube überlassen/ oder wol gar von den Königen und Fürsten selbst verfolget worden/ dergestalt daß nicht zu verwundern/ wenn die weltliche Obrigkeit nunmehro wenig Gelehrte mehr antreffen kan/ die ihre

Jura zu defendiren entweder vermögend sind / oder solches zu thun grosse Lust haben. Nachdem also die ex Institutione divina Ministerii übel hergeleitete Independenz desselben ihre Abfertigung bekommen/ ist bey dieser Ratione prima, (ja auch bey denen folgenden/) noch diese Sophisterey zu mercken/ daß die Herrschsüchtigen und Independent seyn wollenden Prediger / wenn Sie von ihrem Ambt handeln / gemeiniglich solche Dicta aus der heiligen Schrifft anzuführen pflegen / die von Propheten und Aposteln reden/ und sich öffters zur Sache wie eine Faust auf ein Auge schicken / indem ja offenbar / und die Theologi in ihren Systematibus selbst einräumen / daß das *Officium Apostolicum* und *Officium Ministrorum hodiernorum* gar vielfältig / sonderlich aber darinnen differire / daß jenes *immediatum*, *extraordinarium*, (dergleichen

gleichen auch von dem Propheten=Ambt gesaget werden muß/) *& cum Amplitudine & Obligatione ad omnes Gentes eundi, item cum libera Potestate à Christo indultâ conjunctum*, dieses aber *mediatum, ordinarium, & ad certam Diœcesin cum Potestate â Legibus humanis moderatâ restrictum* sey.

Scherzer. System. Theol. *loc.* 25. §. 12. Daß dannenhero nohtwendig die meisten Dicta, die von Propheten und Aposteln handeln/ sine aperto Vitio Argumentationis à diversis auf die Prediger nicht appliciret werden können. Derowegen ist nun ja offenbar/ daß obwohl zugegeben wird/ es hätten die Apostel Macht gehabt das Evangelium allenthalben/auch wider den Willen weltlicher Obrigkeit/ zu predigen/ dennoch dieses ihrer Vocationi immediatæ & potestati extraordinariæ ac amplissimæ zuzuschreiben sey/ und also keineswe-

 ges

ges auff unsere Prediger könne appliciret werden. Endlich und was die vielen Exempla aus der Kirchen-Historie anlangt / mit welchen man die Lehre von der Independenz des Ministerii auszuschmücken pfleget / so haben zwar dieselbe vor diesem etwas / ja sehr viel gegolten / da man lauter partheyische Kirchen-Historien hatte / auch die armen Juristen beredet wurden / daß in denen ersten fünff hundert Jahren nach Christi Geburt in der Kirche alles vortreflich / herzlich und reün gewesen / und die Kirchen-Väter selbiger Zeiten den Aposteln und Evangelisten gleiche Männer gewesen. Nachdem aber eine geraume Zeit her durch allerhand gelehrte Scripta dieser für eine unstreitige Warheit gehaltene Irzthum zweiffelhafft gemacht / auch endlich durch Arnolds Bericht von ersten Christen / item die Ketzer-Historie / das

das wahre *Mysterium Iniquitatis* gantz entlarvet und entblösset worden/ daß nun alle Layen wissen/oder doch leicht wissen können/ wie das Pabstthum alsobald nach der Apostel Zeiten eingerissen/ und unter Constantino schon mannbar worden; so wollen die alten Dicentes und Exempel heut zu tage bey vernünfftigen Leuten nicht mehr anschlagen/ sondern man beantwortet dieselbe mit zweyen Worten: Non Exemplis judi-„ candum, sed legibus.

Dieweil also die erste Ratio dubitandi mit sattsamen Gründen abgelehnet worden/ ist nun bey der II. Ratione dubitandi nicht nöhtig sich weitläufftig auffzuhalten/ indem dieselbige eintzig und alleine auff die erste Rationem dubitandi gegründet ist. Man kehret das Argument nunmehr um/ und schliesset im Gegentheil/daß/gleichwie das Ministerium Ecclesiasti-

cum in allen Functionibus seines Ambts nicht independens, sondern der hohen Landes-Obrigkeit

per latius deducta in Ratione decidendi 2. 3. & 4 & in Responsione ad Rationem I. dubitandi.

Ordnungen und Bestraffung bey allen dißfalls vorfallenden Mißbräuchen unterworffen ist; also es auch ebenener massen in specie mit dem Straff-Ambt beschaffen seyn müsse/ und dienen nunmehro die bey der Ratione dubitandi secundâ angeführten Loca Theologorum zu nichts mehr/ als daß man sich über die grosse Gedult der Evangelischen Fürsten und ihrer Ministrorum nicht gnugsam verwundern kan/ daß Sie solche gefährliche und ihren höchsten Regalibus höchst-præjudicirliche Principia so lange Zeit in die öffentliche Welt hinein schreiben/ und durch den Druck propaliren lassen/ auch hierdurch Gelegenheit und Anlaß gegeben/ daß so viel tausend junge unwis-

wissende Gemühter auf Universitäten damit eingenommen / mithin aber Ehr- und Zancksüchtige Prediger in ihrem ungerechten Vorhaben gesteiffet worden; Massen denn nicht leicht ein Casus erdacht werden kan / da sie nicht dergleichen Leute auf die Consilia Wittebergensia, oder des Dedekenni seine Compilation gegründet / und darauf als der Bock auf seine Hörner verlassen haben.

Ob nun aber wol hiermit zugleich die III. Ratio dubitandi gäntzlich hinweg fället / weil selbige ebenmässig eine Conclusion ist / die aus denen beyden ersten hergeleitet worden; So sind doch auch über dieses hierbey noch einige Anmerckungen zu machen / indem das darinnen enthaltene Præsuppositum, als ob der Binde-Schlüssel und das Jus excommunicandi von Christo anbefohlen und eingesetzet worden / auch solchergestalt Juris-

divini sey/ nicht richtig ist. Denn gleich wie das Gegentheil allbereit in Ratione decidendi prima hauptsächlich / wie nicht weniger in denen folgenden Rationibus decidendi hin und wieder demonstriret worden; Also kan nunmehro auf die daselbst vorgebrachte Rationes pro Sententia contraria leichtlich geantwortet werden. Es hat allbereit anno 1652. Petrus Molinæus zu Sedan in Franckreich einen sehr nützlichen Tractat de Pœnitentia & Clavibus publiciret/ da er ausführlich von dieser Materia handelt/ und daraus nur etwas weniges soll angeführet werden. Er supponiret anfänglich

d. Tractatu de Pœnitentia *lib*. 3. *cap*. 10 11. 12. 13.

Daß zwar die Königliche Gewalt von GOTT eingesetzet / aber die Beichte und derer Siegel/ wie die Schuhl-Lehrer reden / von Menschen erfunden

den sey/ und beweiset das Letzte so wol aus vielen Oertern der heiligen Schrifft/ als auch aus dem Jure Canonico; Er antwortet auch auf die Dicta Matthæi *Cap.* 3. *v.* 2. & 6. item Actorum XIX. *v.* 18. item Jacobi *Cap.* 5. *v.* 16. und weiset gantz deutlich/ daß daselbst von keinem Beichtstuhl gehandelt werde. Es dienet zu dessen Erläuchterung nicht wenig/ was die Apologia Augustanæ Confessionis

ad Articulum de Confessione & Satisfactione ab Initio *p.* 181.

geschrieben: Adversarii nostri (in " probandâ confessione sacramen- " tali) mirificâ Metamorphosi trans- " formant Dicta Scripturæ in qvas- " libet Sententias. Und bald dar- " auf: Fortassis & Jacobum cita- " bit aliquis, confitemini vicissim " delicta. Sed hic non loquitur de " Confessione Sacerdotibus facien- " dâ, sed in genere de Reconcilia- " tione Fratrum inter se. Jubet e- "

nim "

nim mutuam esse Confessionem, Ferner erkläret Molinæus.

d. l. lib. 4. C. 2.

Die Meynung der Papisten von der Ritterlichen Gewalt der Priester die Sünde zu vergeben/ und wiederleget selbe

ibid. *C.* 3.

mit vielen Gründen heiliger Schrifft/ auch andern Rationibus, darans er zugleich erweisen will/ daß die Prediger/ wenn sie sich der Vergebung der Sünden anmasseten/ sich über GOTT erheben.

ibid. *C.* 4.

deme beygefüget werden kan/ was der sel. Georg Calixtus

Disp. 8. de variis Christianæ Doctrinæ Capitibus *n.* 9. *seq.*

fast auf gleiche Intention colligiret/ daß nemlich die Prediger nicht mehr thäten/ als die Vergebung der Sunden ankündigten/ wiewol Molinæus

ibid. *C.* 8. & lib. 8. *Cap.* 2.

das

das Dictum Chisti: Welchen Ihr die Sünde erlasset ꝛc. gar nicht von der Vergebung der Sünden oder derer Ankündigung verstanden haben will. Hiernechst führet er

d. l. 4. C. 9. & 10.

Testimonia der Päbstler selbst/ als Lombardi, Cornelii Jansenii, Hadriani VI. Papæ, item der alten Kirchen-Väter, Irenæi, Novatiani, Cypriani, Clementis Alexandrini, Hilarii, Theodoreti, Basilii Magni, Ambrosii, Chrysostomi, Augustini, zu Behauptung seiner Meynung an/ und beschliesset mit folgenden nachdrücklichen Worten:

d. Cap. 10. *p.* 182.

„Fuisset olim res horrenda, & prodigio propior, si Episcopus aut Presbyter dixisset peccatori pœnitenti: Absolvo te à tuis peccatis. Cohorruissent Christiani ut ad rem nefandam & impiam. Post-

per-

„peractam Canonicam Pœniten-
„tiam peccatores reconciliabãtur
„Ecclesiæ, per preces Episcopi &
„populi, & per Impositionem ma-
„nuum Episcopi, & ad Commu-
„nionem Ecclesiæ admittebatur.
„Nec Episcopus dabat pœnitenti
„Absolutionem, nec ei remittebat
„peccata. Nec post hanc reconci-
„liationem irrogabat ei pœnas sa-
„tisfactorias corporeas aut pecu-
„niarias. Nec peccator reconcilia-
„tus dabat Confessario stipem in
„mercedem remissionis peccato-
„rum. Nec diu est, ex qvo hæc
„corruptela invasit Ecclesiam Ro-
„manam; Nam in Bibliotheca
„Patrum habemus Officium Ro-
„manum, quale usitatum erat tem-
„pore Caroli Magni & Ludovici
„Pii, ubi habemus formulam ver-
„borum, per qvæ peccator recon-
„ciliabatur Ecclesiæ: *DEUS dimit-*
„*tat tibi omnia peccata, & te liberet*
„*ab omni malo*, Præcatio est, non
vero

verò Sententia Judicis. In folgendem
Capite 13. *libri* 4. *p.* 191.
rechnet er unter die unreinen Lehren des Concilii Tridentini auch folgenden Articul: des Priesters Worte/ wenn er die Sünde vergiebet/ sind nicht anders anzunehmen/ als die Worte Christi/ da Er zu den Gichtbrüchtigen sprach: Sey getrost/ mein Sohn/ dir sind deine Sünden vergeben; und führet deßhalb unterschiedene Ursachen an. Er zeiget gantz deutlich/ daß das Sacrament der Busse die fürnehmste Stütze des Pabstthums sey/
lib. 4. *C.* 3. *n.* 28.
mit folgenden Worten: Non debet esse Sacerdotum & Papæ in" tuendo hoc Sacramento magna" Autoritas. Inde enim ipsis qvæstus & maximum emolumentum, nec aliud est certius aucupium." Hoc Sacramentum est præci-" puum

„puum fundamentũ Imperii Pa-
„palis & Autoritatis Sacerdotum.
„Hic adversarii litigant non tam
„pro aris, quam pro focis. Per
„hoc Sacramentum Sacerdotes
„pernorunt arcana & labes Fami-
„liarũ, per hoc Sacramentum Papa
„insultat Capitibus Regum & no-
„bilissimarum Personarum. Quo-
„rum peccata postqvam innotue-
„runt Papæ, indicit eis pœnas &
„mulctas pecuniarias, per quas Re-
„gia Majestas proculcatur & ad pe-
„des Papæ abjicitur. Ein gleiches schreibet er von der Excommunication

lib. 8. *Cap.* 19. *p.* 555.

„Excomunicatio præcipuum est
„Firmamentum Pontificalis Im-
„perii temporalis. Hoc telum for-
„midabile est populis & Regibus.
„Ad fragorem hujus fulminis Ur-
„bes, Regiones, Principes, jam ab
„aliqvot Seculis contremiscunt.
„Per Excommunicationes Papa
factus

factus est Rex Regum, & Coro-"
nas Imperatorum & Regum sub-'
jecit suæ Monarchiæ temporali,"
& dominia usurpavit in omnia "
terrena bona &c. Wie er denn"
diese Materie
in denen folgenden Capiteln
dieses 8ten Buchs
mit mehrerm ausführet.

Confer similem locum Ziegleri de Episcopis *lib.* 3. *cap.* 11. §. 77. *p.* 619.

Et alium adhuc notabiliorem sed prolixiorem, qvàm ut hic exscribi qveat, in Ludovici Molinæi Papa Ultrajectino *p.* 4. *seq.*

Ferner / wie *Johannes Seldenus* in seinem Buch *de synedriis* gantz augenscheinlich gewiesen / daß der Binde-Schlüssel ein blosses Menschen-Werck sey / und wir desselben Meinung in Ratione prima decidendi summarisch vorgestellet haben; Also hat er auch auff die Dicta der heiligen Schrifft / die man insgemein zu Behau-

ptung dessen göttlichen Ursprungs anführet / sehr ausführlich geantwortet /

d. lib. 1. cap. 8. p. 148. seq. & cap. 9. p. 187. seq.

Das fürnehmste hiervon nur zu berühren / so antwortet er auf die Dicta: Einen Ketzerischen Menschen meide ꝛc. Mit denselselben sollt ihr auch nicht essen ꝛc. „Cibum cum ejusmodi non „capere, non commiſceri, *uti* & „HÆreticum vitare & id genus alia „in novo Teſtamento monita non „magis mihi videntur EXCOMMU- „nicationem, qvò trahi ſæpius ſo- „lent, innuere aut ſpectare, quàm „in vetere: Beatus Vir, qvi non „abiit in Concilio impiorum &c. „aut: Non ſedi cum Concilio va- „nitatis, & cum iniquè gerentibus „non introibo &c. & id genus com „plura. Neqve enim in his, neqve „in illis qvid cōtinetur, qvo Status „Perſonæ alicujus, ut in Excom-

mu-

municatione per separationem"
mutandus, sed tantum peculiaris'
Vitæ Institutio seu Consilium illi,
qvi sic commisceretur, Cibum"
non sumeret, Hæreticum vitaret,"
in Concilio ejusmodi non sederet,
nec sic intraret. Auff die Histo-"
rie vom Blutschänder aus der
Epistel an die Corinthier/ ant-
wortet er/ daß zwar die letzten
Worte des Capitels: Auferte
malum illum à vobis, Thut den"
bösen Menschen von euch/ auf"
die Excommunication gezogen"
werden könten/ wenn nur nicht in"
denen ältesten Exemplarien an"
statt τὸν πονηρὸν das neutrum τὸ πο-"
νηρὸν zu lesen wäre/ und also so viel"
bedeutete: Leget ab das Böse."
Die Ubergebung des Satans/ mit"
der Paulus den Blutschänder be-"
leget/ beweiset er/ eine wundersame"
geistliche Würckung gewesen zu"
seyn/ daß sie also nicht auf die ge-"
meine Jüdische Excommunica-"

 tion

„tion könne gezogen werden / son-
„dern zu der wunderthätigen Krafft
„der Apostel gehöre. Er beweiset
„ferner aus dem Zustand der da-
„mahligen Jüdischen Excommu-
„nication, daß secundum Regulas
„bonæ Interpretationis durch die
„Schlüssel des Himmelreichs / die
„Christus Petro zu geben ver-
„spricht / man möge nun das Bin-
„den und Lösen auslegen / wie man
„wolle / der Kirchen-Bann / oder et-
„was / das dem ähnlich sey / keines-
„weges könne verstanden werden;
„Ja / es wäre auch solche Auslegung
„dem Gleichniß / das von denen
„Schlüsseln hergenommen wor-
„den / zuwider. Denn man ver-
„schlösse / die drinnen sind / daß sie
„nicht heraus könten / aber man
„brauchte der Schlüssel nicht als ein
„Instrument, andere Leute aus der
„Thüre hinaus zu stossen; (Claves
„esse Instrumenta Exclusionis &
„Retētionis, non expulsionis.) Und
weil

weil die Jüden damahls weder"
den Gebrauch noch die Macht ge-"
habt die Heyden und Zöllner zu"
excommuniciren/ auch die Hey-"
den secundum Naturam excom-"
municationis, vermöge welcher"
die Gliedmassen der Jüdischen Kir-"
che allein der Excommunication"
wären unterworffen gewesen/ kein"
Objectum Excommunicationis"
debitum gewesen wären; Als kön-"
te ein Blinder greiffen/ daß/ wenn"
Christus sagte: Man solte den"
der die Gemeine nicht hören"
wolte/ für einen Heyden und"
Zöllner halten/ es ohnmöglich"
den Verstand haben könte/ der ihm"
im Pabstthum angedichtet wor-
den/ als ob es so viel heisse/ man"
solte ihn in Kirchen-Bann thun.
Endlich beweiset er auch ex Anti-"
qvitatibus Judaicis auf das aller-"
herrlichste/ daß Binden und Lösen/
man möge es nun auch aus-"
legen/ wie man wolle/ in heiliger"

 Schrifft"

„Schrifft niemahlen den Kirchen-
„Bann bedeuten könne. Wie nun
alles dasienige / was Seldenus von
denen Auslegungen besagter Oer-
ter heiliger Schrifft anmercket
und ausführet / nicht aus subtilen
Speculationen hergenommen ist/
sondern/ so zu reden/ex sensu com-
muni herfliesset/ und man sich dan-
nenhero billig wundern müssen /
wie doch die Gelehrten auch unter
denen Protestirenden so lange Zeit
sich die Papistische Erklärungen
haben können verblenden lassen/
auch nach so klarer Weisung des
Betrugs sich so viel finden / die
diese Papistische Auslegungen
noch defendiren wollen / wenn
man nicht wüste / daß das Inter-
esse und der Eigennutz allen Men-
schen die Augen des gesunden Ver-
standes zu verblenden pflegte / daß
sie warhafftig dasjenige nicht se-
hen / was doch alle unpartheyi-
sche Menschen erkennen. Also
hat

hat gleichfalls ein unpartheyischer anderer sehr gelehrter Mann

Johannes Lightfoot *in Horis Hebraicis super Evangelistas.*

eben das jenige/ (was Seldenus intendirt/) über die vorangezogenen Oerter/ die aus denen Evangelisten genommen sind/ ex Antiqvitatibus Judaicis durch viele Beweise dargethan. Sonderlich aber gehöret hieher/ was er

ad Matth. *c.* 16. *vers.* 19. *p.* 382. & ad Joh. *c.* 20. *vers.* 23. *p.* 1142. *seq.*

über das Binden und Lösen/ item die Sünde erlassen und behalten/ für Auslegung macht. *Ligare & solvere est agenda prohibere & permittere. Potestas ligandi & solvendi erat circa Articulos Legis, altera Joh.* 20. v. 23. *est circa Peccata Hominum. Illa circa Doctrinas, hac circa Personas, i. e. Potestas feriendi rebelles morte aut plagâ aliquâ corporali & Potestas*

trahendi Satanæ, quâ nequaquam significatur Excommunicatio, sed divina quædam & miraculosa Potestas. Ob nun wol andere / als

Schertzer System. Theol. *Loco* 25. *p.* 695.

dem Lightfoot und Seldeno contradiciren / und diese Auslegungen nicht wollen gelten lassen; so ist es doch am blossen Contradiciren nicht gelegen / zumahlen / nachdem ein sehr berühmter Leipziger Theologus, D. Johannes Benedictus Carpzovius des Lightfooti Werck mit einer herrlichen Vorrede recommendiret / allwo der lange Locus besagter Vorrede oder Epistolæ dedicatoriæ

à versic. Supprimant, qvantum possunt *&c. ad vorba*: Nugator ipse sit omnium maximus,

eben auf diese Contradiction des D. Schertzers zielet / wie noch vielen in Leipzig wird bekandt seyn / die

die da wissen was damals vorgangen. Nemlich es hatte D. Schertzer in dem Systemate Theologico, als es zur selbigen Zeit noch ein Manuscript ware/ von der Meinung des Lightfoots gesagt/ es wären Nugæ. Hierüber eyfferte sich Carpzovius, der kurtz vorher dieselbe Meinung auch dem Volcke in der Predigt recommendirt hatte/ daß er in citirtem locô dergestalt wider Schertzerum loß zog/ und Ihn/ Lightfooten zu revangiren/ wiederum Nugatorem maximum nennete. Inzwischen ist doch besagter Locus, als der viel vernünfftige Sachen in sich hält/ denenjenigen/ die noch denen alten Præjudiciis anhängen/ sehr zu recommendiren. Ob auch wol ein neuerer Scribent

Joh. Barthold Niemeier in Tractatu *de Disciplina Ecclesiastica*,

den gemeinen Irrthum zu defendiren/ auch die bisher erzählten

Explicationes zu refutiren sich unterstanden/ so sind doch bey selbigem nur lauter Contradictiones oder Petitiones principii, oder Mutationes Status Controversiæ an statt gegründeter und vernünfftiger Rationum anzutreffen. Denn (1) da er

dissert. 1. §. 12. & 13.

des Seldeni Auslegung von Binden und Lösen refutiren will/ vergißt er die Rationes Seldeni auffrichtig anzuführen und zu beantworten/ und hält sich nur an etliche Neben-Umstände/ die Limborch

Theol. Christ. *lib.* 7. *C.* 18. §. 26.

dieser Explication mit angehängt hatte/ und die an sich selbst dem Grund der wahren Auslegung weder etwas geben noch nehmen. Ferner gestehet er (2)

ead. disp. 1. § 17. *p.* 19.

daß aus dem Dicto: Haltet ihn für

für einen Heyden und Zöllner/ aus oben erzählter Ursache directè keine Excommunication bewiesen werden könne; was er aber dabey

ibid. & Disp. 2. §. 19. p. 50.

de probatione indirecta anhänget/ ist als eine mera petitio principii, oder auf das glimpflichste zu reden/ als ein Argumentum tantum illustrans, non probans anzusehen. (3) hat er

d. Exerc. 1. passim, maximè *v.* §. 39. *p.* 27. *seq.*

vieles de *Clave errante* eingemischt/ nemlich/ wann der Prediger unschuldige Leute in der Beichte bände/ und die Ubelthäter lösete. Wo aber dieser *Clavis errans* in der heiligen Schrifft oder gesunden Vernunfft gegründet sey/ hat er nirgends gewiesen/ wird auch solches nimmer thun können/ weil *Clavis errans* nicht so gut als ein Dietrich oder Diebs-Schlüssel/ sondern ein untüch-

tüchtiger nichts taugender Schlüssel ist / und mag dannenhero der Autor zusehen / wie er solches gegen das heilige Predig-Ambt sich zu verantworten getraue / daß er dieselben mit so einen untüchtigen & in cerebro otiosorum hominum verfertigten Schlüssel beschencket. (4) hält er zwar das Anathema Concilii Tridentini wider diejenigen / die da vorgäben / daß die Absolution in der Beichte kein Actus judicialis sey /

d. disp. 1. §. 47. p. 32.

gantz recht mit unsern Theologis für verwegen; nichts destoweniger aber schreibt er dem Evangelischen Binde-Schlüssel

disp. 2. §. 6. p. 41.

„Vim & potestatem in foro Eccle-„siæ externo zu. Ob nun aber Potestas fori externi sine Actu judiciali concipiret werden könne / und er also in der That nicht papentze /

pentze/ lasse ich einen jeden vernünfftigen Juristen beurtheilen/ zumahl da er alsbald

§. 7. p. 42.

mit dürren Worten sagt/ qvod Ligatio & Solutio in Foro externo exerceatur Potentiâ *Jurisdictionis*, und bald

§. 9. p. 43.

gestehet / qvod Appellatio *Jurisdictionis* in Ecclesia non nihil recẽtior sit, (das heißt auf gut teutsch/ es ist diese *Jurisdictio* im Pabstthum auffkommen /) neqve eandem primis seculis (Ecclesiæ Apostolicæ) fuisse usurpatam, mithin aber die Articulos Smalcaldicos die er in kurtz vorhergehendem §. 8. angezogen hatte / per indirectum reprimendiret. (5) gestehet er

d. disp. 2. §. 33. *p.* 59.

daß die Jüden in der Babylonischen Gefängniß die Segregation, (das

(das ist / die Excommunication mit Haut und Haar /) erdacht hätten / und stösst damit alles / was er in seinem Tractat de Origine divina Clavis ligantis gelehret hatte / auf einmahl wieder über den Hauffen. (6) will er zwar

d. disp. 2. §. 72. & seq. p. 89. seq.

die obgedachte Meinung / daß die Ubergebung des Sünders an dem Satan eine Wunder-Krafft der Apostel bedeute / refutiren / es sind aber nur schlechte Contradictiones und Petitiones Principii, was er darwider auffbringet. (7) bemühet er sich sehr

disp. 4. §. 67. seq. p. 187. seq.

die weltliche Obrigkeit zu bereden / daß Sie dem Predig-Ambt den grössern Kirchen-Bann wieder einräumen solten. Nachdem Er aber wol gemerckt / daß Ihm die Meinung Lutheri im Wege stehe / da er

in Artic. Smalcald. *tit. de Excommunic.*

ausdrücklich geschrieben: *Quod major Excommunicatio, qvam Papa ita nominat, mere civilis Pœna sit, non pertinens ad Ministros Ecclesiæ,* so bemühet er sich denn Sinn Lutheri zu verdrehen/ als wenn Er nur vom Päbstischen Mißbrauch rede/ gleich als ob Lutherus an statt der Worte *qvam Papa ita nominat,* gesagt hätte/ *qvâ Papa vel Pontificii hactenus usi sunt.* Welche Verdrehung/ ob sie einem Evangelischen Theologo anstehe/ich billig eines jeden vernünfftigen Menschen Urtheil überlasse/ zumahl da er selbst gestehet/ daß dieser grössere Bann/ wie er auch bey uns gebräuchlich ist/ eine bürgerliche Straffe sey. Und möchte ich wol wissen/ was Er dann durch den grössern Kirchen-Bann verstehe/ oder wie derselbe aussehe/ den man wieder einführen solle.

Denn

Denn der grosse Kirchen-Bann ist in diesem Ansehen nicht sündlich / weil er eine weltliche Straffe ist / denn sonst könten ihn auch Evangelische Fürsten nicht brauchen / sondern weil das Predig-Ambt sich desselben bedienen / und also in das Ambt der weltlichen Obrigkeit greiffen will. Bey dieser Bewandniß aber ist nun ferner nöhtig zu erinnern / daß alle diese bißher erzählte Unförmligkeiten daher entstanden / weil das Pabstthum / und mit ihm diejenigen / die der weltlichen Obrigkeit unter dem Schein geistlicher Dinge nach dem Schwerdt greiffen / zwey sehr unterschiedene Dinge mit einander vermischt haben. Nemlich die Versagung der *Absolution*, und die Ausschlüssung vom Abendmahl. Jenes ist cessatio Actus, dieses Actus positivus; jenes zwinget niemand / sondern es gründet sich auf eigene Freyheit /

und

und will nur nicht gezwungen seyn/ dieses aber will andere Leute binden und zwingen. Wenn die Beichte von Christo eingesetzet wäre/ möchten die Prediger sich wol damit entschuldigen/ daß Sie ja keiner Gewalt sich anmasseten/ wenn sie einen nicht absolvirten/ sondern nur dasjenige nicht thäten/ was sie nach ihrem Gewissen nicht thun könten/ und wenn auch ihre Conscientia Erronea seyn solte/ solte man sich doch ihrer erbarmen/ und nicht in Sie dringen/ daß sie wider ihr Gewissen handelten. Dieweil aber der Beichtstuhl/ als vorher gezeiget worden/ in der Kirche/ wegen guter Ordnung/ von Menschen erfunden ist/ und darbey hergebracht/ daß es sich nicht schicke/ einen Unabsolvirten zum Abendmahl zu lassen/ hat das Pabstthum dadurch Gelegenheit genommen/ einen eben durch die Versagung

der Absolution vom Abendmahl zu stossen/ und actum positivum cum negativo zu cumuliren/ auch so dann den Prætext des Gewissens zum öfftern zum Deckel der Bosheit zu gebrauchen/ und aus der Versagung der Beichte einen Binde-Schlüssel und Actum Jurisdictionis sich zu schmieden. Man kan aber bald erkennen/ ob ein Prediger ex Conscientia etiam errante jemand die Absolution versaget/ ohne sich eines Zwangs anzumassen. Denn dieser wird „bescheidentliche Vorstellung bey seiner Obrigkeit thun/ warum er solches nicht thun könne/ er wird bitten und flehen/ man solle Ihn nicht nöhtigen/ wider sein Gewissen etwas zu thun/ er wird sich erklären/ daß er denen Befehlen der Obrigkeit nicht wiederstreben wolle/ weil er aber wegen seines Gewissens solches nicht thun könne/ wird Er demühtig bitten/ Ihn lie-

ber

der honestè zu dimittiren u. s. w. Ist er aber von denen Principiis des Pabstthums eingenommen / so setzet er alle Bescheidenheit gegen die Obrigkeit beyseit / er fraget dieselbe nicht was zu thun sey / sondern er trotzet auf sein Ambt und Binde-Schlüssel / er fängt ab Executione an / er trotzet / daß er sich lieber tausendmahl wolle absetzen lassen / als der Obrigkeit Befehlen gehorchen / er macht auff der Cantzel das Volck wieder die Obrigkeit rege / und schilt auf die obrigkeitlichen Befehle und Verordnungen / sonderlich aber wenn man Ihn seines Ambts erlassen will: oder wenn er ja es so grob nicht macht / so sucht er doch mit ausgekünstelten Seufftzen und Klagen / und dabey gemißbrauchten Oertern der heiligen Schrifft das Volck wieder die Herrschafft zu erregen / welches wie es hämischer als das erste ist / also ist es

auch desto gefährlicher und straffwürdiger.

Die IV. Ratio dubitandi, als die eigentlich von der Excommunication grosser Herren selbst handelt / braucht nunmehro keines weitern Widerlegens / nachdem man in Rationibus decidendi sattsam bewiesen / daß die weltliche Obrigkeit weder mit den grössern noch kleinern Kirchen-Bann beleget werden könne: Und weil diese Ratio dubitandi auf die drey vorhergehenden sich stützet / als fället sie nunmehro / nachdem diese drey Stützen ruiniret worden / von sich selbst über den Hauffen; das Exempel des Kaysers Theodosii muß sich von denen Gern-Päbsten sehr leiden und herhalten / denn es ist nicht leicht ein einiger / auch noch so geringer / der einen Pabst im Leibe hat / der nicht damit auffgezogen käme / und dieses Exem-

Exempel grossen Herren recommendirte/ daß sie fein dem Kayser Theodosio nachfolgen und sich von denen lieben Herren solten excommuniciren lassen. Wenn aber ein verständiger Mensch dieses Compliment lieset/ gemahnet es ihm nichts anders/ als wenn er den Pabst selbst/ und zwar ein recht Exemplar von einem Pabste/ den Sixtum V. vor sich hätte/ der mit eben dergleichem Compliment dem Könige in Franckreich Henrico III. das Gewissen rühren wolte; *Theodosius Imperator Augustus*, spricht er in einer an die Cardinäle gehaltenen Oration wider den König in Franckreich *Henricum III. ob cædem Thessalonicensium à sancto Ambrosio Mediolanensi ab Ecclesiæ Liminibus repulsus & exclusus fuit, & ille humiliter obedivit,*

& Theodosius quidem non erat vilis Persona vel plebeja, sed Vir magnus & insignis, & erat Clarissimus Imperator, qui multas de Tyrannide Victorias, sed divinitùs paratas reportaverat, de quo & Claudianus, tamen, etsi Gentilis, cecinit:

Omnium dilecte Deo, cui militat æther,
Et conjurati veniunt ad Classica Venti.

Erat Theodosius Imperator universi Orbis, non unius vel alterius Regni, veluti Rex Franciæ, sed obtinebat universum Imperium, & omnia illius Regna talia habebat. Habebat enim & Galliam seu Franciam, & Hispaniam, Hungariam, Dalmatiam, Græciam, Asiam

cum

cum tot Regnis & Provinciis, Syriam, Ægyptum & Africam, itaque non unius Regni Rex erat, sed multa tenebat Regna & Imperia, & nihilominus lachrymis & magno dolore animi, facinus & peccatum suum confessus, pœnitentiam à S. Ambrosio suscepit, paratissimum se exhibens ad Mandatum non Papæ, sed Archi-Episcopi tantum, ac ita in Ecclesia & ad Sacramenta admissus fuit, &c. Quod factum est, ut Deus illi deinde semper assisteret & faveret, ac præterea, cum ipsi succederent & Filii & Nepotes, Imperatores Augustos relinqueret. Si igitur ad Mandatum Episcopi non vilis aut hominis Persona, sed

tantus Imperator humillimè paruit & obedivit, pœnitentiam suscepit implevitque, quantò magis & alii in Reges facere debent.

Gregorio Letinella Vita di Sisto V. *Parte II. Libro V. p.* 371.

Sind nun das Compliment dieses Pabst und das Compliment der heutigen Theologen von Theodosio nicht einander so ähnlich als ein Ey dem andern wohl zu seyn pfleget / und solten grosse Herren nun nicht einmahl mercken / was dahinter steckt? Gewiß / hätte Theodosius den Ambrosium fein in Arrest nehmen lassen / und mit harter Bestraffung seiner unverschämten Frechheit seine Autorität besser mainteniret / so hätten hernach die Päbste nicht so leichte böse Exempel von diesem kühnen Vornehmen genommen / und wären

ren viel Zerrüttungen des Staats nachgeblieben. Der sonst dem Ambrosio ziemlich zugethane Philippus Melanchton, ob er schon diese Excommunication piam Severitatem nennet /

in Chron. Carionis. *lib.* 3. *de* Theodosio.

entschuldiget doch an eben dem Orte den Theodosium wegen der That/ deßhalb ihn Ambrosius excommuniciret hatte / mit sehr nachdrücklichen und nachdencklichen Worten / und refutiret diejenigen / die da falsche Ursachen angeben / des Ambrosii Frevel desto eher mit zu beschönen Denn man gibt insgemein vor / Theodosius habe deßhalb so viel von dem Volck zu Thessalonica umbringen lassen / weil sie liderliche Schmäh-Worte wider ihn ausgegossen / oder eine Ihm oder seiner Gemahlin auffgerichtete Ehren-Saule niedergerissen hätten / wel-

ches doch ungegründet ist. Ein Fuhrmann der zu denen Circensischen Spielen gebraucht wurde/ hatte einen jungen Menschen geraubet seine unflätige Lust an ihm zu büssen. Diesen hatte der Kayserliche Obriste lassen gefangen nehmen. Das Volck aber suchte die Loßlassung dieses Bösewichts/ und als der Obriste nicht darein geheelen wolte/ fing das Volck eineu Tumult an/ darinnen nicht allein der Obriste/ sondern auch etliche andere obrigkeitliche Persohnen umgebracht/ gesteiniget/ und zu grossem Despect der Kayserlichen Autorität und gemeiner Zucht dero todte Cörper mit vieler Beschimpffung durch die Stadt geschleppet wurden. Nun war hier eine dreyfache Mißhandlung verhanden/ (1) daß sie so ein Bubenstück des Fuhrmanns nicht hatten wollen straffen lassen; (2) daß sie dieser schändlichen That

zu

zu behuff einen Tumult angefangen / (3) daß sie so viel vornehme Kayserliche Bedienten so jämmerlich ermordet ; Da nun wegen solcher wichtigen Ursachen der Kayser in rechtmäßigem Zorn entbrannt ware / muß man nicht meinen / daß Er als ein *Tyrann* gesündiget habe / (sagt Philippus d. l.) der um keiner oder geringer Ursachen willen grosse Grausamkeit ausübet / obschon in Modo verstossen war. Denn bey grossen Leuten wie Theodosius war / entbrennet der Eyffer die Ubelthaten zu straffen sehr hefftig. Das Factum Ambrosii selbst betreffend / hat ein vornehmer Theologus und jetzo Professor Primarius zu Leipzig

D. Adam Rechenberg Vol. Dissert. Historio-Politico, *Part.* 2. *dissert.* 10. die hauptsächlich de Excommunicatione Theodosii handelt §. 17.

gar

gar herzlich ausgeführet / daß *Ambrosius* mit dieser *Excommunication* wider seine Gebühr gehandelt / weil es denen Priestern nicht zustehe / sich über die Könige und Fürsten / deren Unterthanen sie sind / zu Richtern auffzuwerffen / und Sie / als wenn sie ihre Unterthanen wären / zu bestraffen oder zu *disciplini*ren. Daß aber endlich bey der vierten Ratione dubitandi Consensus variorum Doctorum de Excomunicatione minore erga Principes ex hypothesi Evangelicorum exercenda angeführet worden / ist nicht zu verwundern / theils weil es propter deficiens Studium Antiqvitatis Ecclesiasticæ nicht wol anders seyn können / theils weil die Scribenten gewohnet seyn / immer einer den andern auszuschreiben. Qvoad Vêrba diserta ist wol der in Ratione dubitandi 4. allegirte

Hül-

Hülsemann der Erste / der die Sache so hin geschrieben / auf diesen beziehet sich hernach Danhauer, auf beyde / Stryke (auch Ziegler und andere /) und auf alle drey der oben citirte neuer Scribente

D. Niemeier de Disciplina Ecclesiastica *disp.* 2. §. 30.

(Wiewol dieser auch auf die gantz Papistische Sententz des Gisberti Voëtii, die allbereit oben in dicta Ratione dubitandi qvarta beschrieben worden / auch auf den Papisten Du Pin sich berufftet.) Was aber D. Hülsemann fur einen Feuer-Geist gehabt / davon weiß die Braunschweigische Kirche intuitu Controversiæ Calixtinæ genug zu sagen. Es ist zwar unter denen Scribenten / die das Jus excommunicandi Principes Excommunicatione minore statuiren / auch Grotius mit gezälet worden /

in dicta Ratione dubitandi *IV.*

Wenn

Wenn man aber Grotii Locum egentlich ansiehet / so redet er nicht de Excommunicatione minore, sondern de simplici Negatione Absolutionis, unter welcher und unter der Exclusione à Cœna ein grosser Unterschied ist wie oben

in Responsione ad Rationem dubitandi tertiam

deutlich gezeiget worden.

Die V. Ratio dubitandi, daß nemlich Evangelische Prediger / sonderlich in diesem Fall / Principes excommuniciren könten / wenn es das Interesse Religionis Evangelicæ beträffe / und etwan zum Vortheil des Pabstthums à Principe was verhänget würde / findet ihre Refutation in dem / was oben

in Ratione decidendi *VII.*

außführlich gelehret worden / daß es hier keines fernern Erinnerns bedarff / zumahl da es dabey allegir-

girten Hülsemanni Lehre de Excommunicatione extra Parochiam in nichts als purè Päbstischen Doctrinis gegründet ist.

Und eben dieses ist auch quoad Rationem dubitandi VI. zu bemercken. Denn was der dabey allegirte Hülsemann abermahls lehret / daß man zwar Principes de Jure excommuniciren könne / aber dabey Ratione Facti *cautè* verfahren / und wenn Gefahr verhanden / etwas nachgeben müsse / das lehren auch alle Papisten / und ist diese Cautel billich inter *Cautelas Jesuiticas* zu rechnen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian,

Bedencken über die Frage: Wieweit ein Prediger gegen seinen Landes-Herrn ..
. sich des Binde-Schlüssels bedienen könne?

Wolfenbüttel 1707

J.can.p. 1009
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546998-2
VD18 10377832-003